

Stadtgemeinde Ferlach	Gesehen
Eingelangt:	
17. Dez. 1997	
AZ.: BV	
Beilagen:	
Referent:	
Terrine:	

1227/97

Beschluß:

Bei der Liegenschaft EZ. 516 KG 72002 Ferlach der Wolte Otti-
lie, wird nachstehende Grundbuchseintragung bewilligt:

Auf Grund des not. Schenkungsvertrages auf den Todesfall vom 31.10.1983 und des Nachtrages hiezu vom 30.7.1997, wird

- 1) die Löschung des Belastungs- und Veräußerungsverbotes zugunsten Anna Persolja, geb. 1937-02-18, C-LNr. 1a, und
- 2) das Eigentumsrecht für

Persolja Anna, geb. 1937-02-18,
 65211 Gonjace 6a, Slowenien,

einverleibt.

Hievon werden verständigt:

- 1) Ottilie Wolte, Pensionistin, 9170 Ferlach, Urban-Sturm-Weg 8,
- 2) Anna Persolja, Hausfrau, 65211 Gonjace 6a, Slowenien,
- 3) Stadtgemeindeamt 9170 Ferlach,
- 4) Finanzamt 9020 Klagenfurt, zu StNr. 256/0033,
- 5) Dr. Wilfried Leixner, öff. Notar in 9170 Ferlach, Hauptplatz 9/I, samt urschriftlichen Beilagen.

Bezirksgericht Ferlach,

am 15.12. 1997

Josef Singer
 Richter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
 der Urkunde

[Handwritten signature]



STADTGEMEINDE FERLACH

A-9170 FERLACH · KIRCHGASSE 5 · POSTFACH 5

Aktenzeichen:
BV 18496/131-1/93/Pe.Pm.

Sachbearbeiter:
Hr.M.Poschinger

☎ (0 42 27) 26 00 Ferlach,
Durchwahl 29 07.02.1994

B E S C H E I D

Gemäß den §§ 4, 15 und 16 der Kärntner Bauordnung 1992, Gesetz vom 19.5.1992, LGB1.Nr. 64, in Verbindung mit den Kärntner Bauvorschriften, Gesetz vom 19.6.1985, LGB1.Nr. 56, jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird

Frau Wolte Ottilie, Urban Sturm-Weg 8, 9170 Ferlach

die

B a u b e w i l l i g u n g

für die Errichtung einer Ölfeuerungsanlage in Ferlach, Markitzweg 3, Parz.Nr. .499, KG Ferlach, nach Maßgabe der dem Antrag vom 28.09.1993 beigegebenen Unterlagen unter Einhaltung nachstehender A u f l a g e n erteilt:

1. Antragsteller und Unternehmer haben sich bei der Bauausführung nach den mit der Genehmigungsklausel versehenen Bauplänen, der Baubeschreibung, nach den Bestimmungen der Kärntner Bauordnung und der Kärntner Bauvorschriften zu halten.
2. Der beabsichtigte Beginn der Ausführung des Vorhabens ist längstens eine Woche vorher durch denjenigen, in dessen Auftrag das Vorhaben ausgeführt wird, dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Ferlach schriftlich zu melden. Gleichzeitig ist der verantwortliche Unternehmer bekanntzugeben.
3. Der Unternehmer und derjenige, in dessen Auftrag das Vorhaben ausgeführt wird, sind verpflichtet, die auf Grund der Baubeginnmeldung der Behörde ausgestellte Ausführungsplakette an der Baustelle an wahrnehmbarer Stelle gut sichtbar anzubringen.
4. Der Bauwerber hat sich bei diesem Bau hiezu berechtigter Personen bedienen und jede Änderung in der Wahl des Bauführers dem Bürgermeister anzuzeigen.
5. Es dürfen nur Baustoffe und Bauteile verwendet werden, die den Anforderungen des § 25 der Kärntner Bauordnung entsprechen.
6. Die Unternehmer haben alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die Sicherheit und Gesundheit von Menschen am Ausführungsorte des Vorhabens und seiner Umgebung zu gewährleisten.
7. Der Heizraum ist in allen Bauteilen in brandbeständiger Bauweise auszuführen. Der Boden muß außerdem flüssigkeitsdicht und ölfest sein.



8. Wasserabläufe sind im Heizraum unzulässig. Vorhandene Wasserabläufe sind öldicht zu verschließen.
9. Die Heizraumentüre muß nach außen (in Fluchtrichtung) aufschlagen und ist einschließlich des Türstockes brandhemmend auszubilden. Sie muß selbstschließend sein.
10. Der Heizraum ist ständig und ausreichend aus dem Freien zu belüften. (Lüftungsquerschnitt mindestens gleich dem Rauchabzug).
11. Der Heizraum muß elektrisch beleuchtbar sein.
12. Im Heizraum ist eine Betriebsanleitung in dauerhafter Weise anzuschlagen.
13. Der Heizraum ist zu kennzeichnen.
14. Der Öllagerraum ist in brandbeständiger Bauweise auszuführen. Der Raum ist als öldichte Wanne auszubilden, sodaß die gesamte gelagerte Ölmenge aufgenommen werden kann. Die Eingangsöffnung ist entsprechend hoch anzulegen.
15. Die Lagerraumentüre muß nach außen (in Fluchtrichtung) aufschlagen, selbstschließend sein und eine Größe von mindestens 800 x 800 mm aufweisen. Sie ist einschließlich des Türstockes brandhemmend herzustellen.
16. In Öllagerräumen sind Kanalabläufe, Rauchfangputztürchen und Gasmesser unzulässig.
17. Der Öllagerraum ist direkt ins Freie zu entlüften. Die Entlüftungsöffnung ist mit einem Drahtnetz von 10 mm höchster Maschenweite zu verschließen. Führt die Lüftungsleitung durch andere Räume, muß sie mindestens brandhemmend hergestellt werden.
18. Der Lagerraum muß elektrisch beleuchtbar sein.
19. Der Öllagerraum ist zu kennzeichnen. An der Türe zum Lagerraum ist der Eintritt für Unbefugte, sowie das Rauchen und das Hantieren mit offenem Licht und Feuer durch Anschlag zu verbieten.
20. Das Lüftungsrohr des Lagerbehälters hat einen Durchmesser von mindestens 6/4 Zoll aufzuweisen. Der Durchmesser darf aber nicht kleiner sein als jener der Fülleitung. Es muß in einer Höhe von wenigstens 2,5 m (max. 3 m) über dem anschließenden Gelände ins Freie ausmünden. Das Rohrende muß gegen Eindringen von Niederschlägen geschützt sein.
21. In der Entlüftungsleitung ist eine Rückschlagsicherung einzubauen.
22. Die Fülleitung ist mit einer Kappenverschraubung zu versehen und im Bedarfsfalle mit Absperrventilen auszustatten.
23. Die Rohrleitungen sind mit 10 bar auf ihre Dichtheit zu überprüfen. Hierüber ist eine Bescheinigung vorzulegen.

24. In die von den Behältern zu den Brennern führenden Ölleitungen sind folgende Absperrvorrichtungen einzubauen:

- a) eine von Hand bedienbare Absperrvorrichtung beim Austritt der Leitung aus dem Behälter,
- b) eine im Brandfalle selbsttätig schließende Absperrvorrichtung beim Eintritt der Leitung in den Heizraum; diese Absperrvorrichtung muß vom Fluchtweg aus betätigt werden können,
- c) eine von Hand bedienbare Absperrvorrichtung vor jedem Brenner.

Als Brandschutzventile (Pkt. b) sind vollständig dicht haltende, leichtgängige Ventile (z.B. Magnetventile) zu verwenden.

25. Die elektrischen Einrichtungen sind nach den ÖVE- bzw. SNT-Vorschriften für brandgefährdete, sowie feuchte und nasse Räume auszuführen. Schutzmaßnahmen gegen indirektes Berühren sind vorzusehen.

26. Für das Abschalten der gesamten Anlage - jedoch ohne die Raumbeleuchtung - ist außerhalb des Heizraumes ein allpoliger gekennzeichnete Schalter anzuordnen.

27. Für die erste Löschhilfe ist ein für Ölbrände geeigneter normgerechter Handfeuerlöscher mit mindestens 6 kg Inhalt an leicht erreichbarer Stelle bereitzuhalten (Brandklassen A, B, C).

28. An den Rauchfangschläuchen von Ölfeuerungsanlagen dürfen mit anderen Brennstoffen betriebene Heizstellen nicht gleichzeitig beheizt werden.

29. Über die Eignung des Rauchfanges für den Betrieb einer Ölfeuerung ist ein Attest des zuständigen Rauchfangkehrers zu erbringen.

30. Unter Ölbrennern und Filtern sind Öltropftassen anzubringen.

31. Die Temperatur in Lagerräumen darf nicht unter 0 Grad; die niedrigste kurz andauernde Temperatur darf nicht unter - 5 Grad absinken.

32. Bei Batterieanlagen müssen Rohrverbindungen von Behälter zu Behälter stets über dem Flüssigkeitsspiegel liegen und so hergestellt sein, daß bei Beschädigung eines Behälters die restlichen unbeschädigten Behälter nicht auslaufen können.

33. Es dürfen nur Behälter und Verbindungsleitungen bei Batterieanlagen, sowie Grenzwertgeber verwendet werden, die Bauartzulassungen unterzogen wurden.

34. Eine Kopie des Bauartzulassungsbescheides der Montageanleitung und die Bestätigung der Druckprobe ist jedem ausgelieferten Behälter beizufügen und vom Betreiber vorzulegen. Durch die ausführende Installationsfirma ist zu bestätigen, daß der Einbau entsprechend dem Bauartzulassungsbescheid erfolgt ist.

35. Die Befüllung, Entnahme und Entlüftung von Kunststoffbehältern hat stets durch an der Oberseite der Behälter befindliche Öffnung zu erfolgen.

36. Mit jedem Behälter bzw. jeder Behälterbatterie sind alle zum Einbau und Zusammenbau erforderlichen Einbau- und Ergänzungsteile zu verwenden.
37. Kunststoffrohrleitungen sind nur innerhalb bzw. oberhalb der Auffangwanne gestattet.
38. Lüftungsleitungen dürfen nicht mit in das Füllgut eichtauchenden Rohrstutzen versehen sein.
39. Alle außerhalb der Wanne liegenden Leitungen bzw. Leitungsteile müssen aus Metall sein.
40. Rohranschlüsse dürfen keine Spannungen in den Behälterwandungen hervorrufen.
41. Die Behälter sind mit einer Sicherungs- oder Warnvorrichtung gegen Überfüllen auszustatten.
42. Warnvorrichtungen müssen das Erreichen von 90% der Füllung des Behältervolumens vom Standort des Tankfahrzeuges aus erkennen lassen.
43. Bei jedem Behälter bzw. jeder Batterie muß die jeweilige Gesamtfüllmenge erkennbar sein.
44. Der Einbau hat so zu erfolgen, daß Kunststoffgewinde nicht überbeansprucht werden.
45. Jeder Behälter ist nach der Betriebsanleitung zu betreiben.
46. Wird vorgewärmtes Öl befüllt oder rückgeführt, darf seine Temperatur keinesfalls höher als 50 Grad sein.
47. Die Befüllung von Behälterbatterien darf nur so erfolgen, daß alle Behälter der Batterie gleichmäßig befüllt werden.
48. Die Behälter dürfen mit keinerlei äußeren Lasten belastet werden.
49. Die Baubewilligung erlischt, wenn nicht binnen zwei Jahren nach ihrer Rechtskraft mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist.
50. Die Vollendung des Vorhabens ist binnen einer Woche schriftlich zu melden. Mit der Meldung der Vollendung von Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen, die benutzt werden können, ist gleichzeitig die Benützungsbewilligung zu beantragen. Diese Bestimmung gilt auch für teilweise-fertiggestellte Vorhaben, die vor ihrer Vollendung benutzt werden sollen. Die Benützung von solchen Anlagen vor Wirksamkeit der Benützungsbewilligung wird als Verwaltungsübertretung nach den einschlägigen Strafbestimmungen geahndet.

51. Gemäß den Bestimmungen der §§ 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr.172, hat der Bauwerber bei Übernahme des Bescheides an **K o s t e n** und **G e b ü h r e n** zu bezahlen:

- a) Eine Verwaltungsabgabe gemäß Abschnitt B) des Verwaltungsabgabentarifes LGB1.Nr.6/1983 in der derzeit geltenden Fassung.....S 300,00
- b) An Stempelgebühren gemäß dem Gebührengesetz BGBl.Nr.267/1957 in der derzeit geltenden Fassung S 30,00

Zusammen S 330,00
=====

DIE VORGESCHRIEBENEN GEBÜHREN
BZW. ABGABEN WURDEN ENRICHTET

R e c h t s m i t t e l b e

b e h a n d l u n g

52789/18K

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich beim Stadtgemeindeamt Ferlach eingebracht werden müßte.-Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist je Bogen mit S 120,- zu stempeln.

B e g r ü n d u n g

Auf Grund der im Spruch ersichtlichen Gesetzesstellen wurde für das Vorhaben die Baubewilligung erteilt, da diesem nach Art, Lage, Umfang und Verwendung öffentliche Interessen, insbesondere solche der Sicherheit, der Gesundheit, des Verkehrs, des Fremdenverkehrs sowie die Erhaltung des Landschaftsbildes und des Schutzes des Ortsbildes nicht entgegenstehen. Auf Grund des Augenscheines und der Gutachten der Amtssachverständigen waren die im Spruch ersichtlichen Auflagen als Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung gemäß § 16 der Kärntner Bauordnung vorzuschreiben. Da über Einwände von Beteiligten nicht abzusprechen war und dem Parteibegehren vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, entfällt gemäß § 58 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes eine weitere Begründung.



Für den Bürgermeister:



(StR.Ing.Liselotte FALL)

Beilage I - Ergänzungen:

Ergänzung:	Name	Titel	z. Hd.	Anschr.	PLZ, Ort
ANTRAGSTELLER	Wolke Ottilie			Urban Sturm-Weg 8	8110 Ferlach
PLANVERFASSER	Horst Kraule Ges.m.b.H.			Rudolfsbahnstraße 22	3020 Klagenfurt
SONSTIGE	Ant d. Ktn. Landesreg. Umweltschutzabteilung zu den Akten	LAD-Feuerpolizei		Roseneggerstraße 20 im Hause	3020 Klagenfurt



STADTGEMEINDE FERLACH

A-9170 FERLACH · KIRCHGASSE 5 · POSTFACH 5

Aktenzeichen:
BV 18496/131-1/93/Pe.Pm.

Sachbearbeiter:
Hr.M.Poschinger

☎ (0 42 27) 26 00 Ferlach,
Durchwahl 29 07.02.1994

B E S C H E I D

Gemäß den §§ 4, 15 und 16 der Kärntner Bauordnung 1992, Gesetz vom 19.5.1992, LGB1.Nr. 64, in Verbindung mit den Kärntner Bauvorschriften, Gesetz vom 19.6.1985, LGB1.Nr. 56, jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird

Frau Wolte Ottilie, Urban Sturm-Weg 8, 9170 Ferlach

die **B a u b e w i l l i g u n g**

für die Errichtung einer Ölfeuerungsanlage in Ferlach, Markitzweg 3, Parz.Nr. .499, KG Ferlach, nach Maßgabe der dem Antrag vom 28.09.1993 beigegebenen Unterlagen unter Einhaltung nachstehender **A u f l a g e n** erteilt:

1. Antragsteller und Unternehmer haben sich bei der Bauausführung nach den mit der Genehmigungsklausel versehenen Bauplänen, der Baubeschreibung, nach den Bestimmungen der Kärntner Bauordnung und der Kärntner Bauvorschriften zu halten.
2. Der beabsichtigte Beginn der Ausführung des Vorhabens ist längstens eine Woche vorher durch denjenigen, in dessen Auftrag das Vorhaben ausgeführt wird, dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Ferlach schriftlich zu melden. Gleichzeitig ist der verantwortliche Unternehmer bekanntzugeben.
3. Der Unternehmer und derjenige, in dessen Auftrag das Vorhaben ausgeführt wird, sind verpflichtet, die auf Grund der Baubeginnmeldung der Behörde ausgestellte Ausführungsplakette an der Baustelle an wahrnehmbarer Stelle gut sichtbar anzubringen.
4. Der Bauwerber hat sich bei diesem Bau hierzu berechtigter Personen bedienen und jede Änderung in der Wahl des Bauführers dem Bürgermeister anzuzeigen.
5. Es dürfen nur Baustoffe und Bauteile verwendet werden, die den Anforderungen des § 25 der Kärntner Bauordnung entsprechen.
6. Die Unternehmer haben alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die Sicherheit und Gesundheit von Menschen am Ausführungsorte des Vorhabens und seiner Umgebung zu gewährleisten.
7. Der Heizraum ist in allen Bauteilen in brandbeständiger Bauweise auszuführen. Der Boden muß außerdem flüssigkeitsdicht und ölfest sein.



8. Wasserabläufe sind im Heizraum unzulässig. Vorhandene Wasserabläufe sind öldicht zu verschließen.
9. Die Heizraumtüre muß nach außen (in Fluchtrichtung) aufschlagen und ist einschließlich des Türstockes brandhemmend auszubilden. Sie muß selbstschließend sein.
10. Der Heizraum ist ständig und ausreichend aus dem Freien zu belüften. (Lüftungsquerschnitt mindestens gleich dem Rauchabzug).
11. Der Heizraum muß elektrisch beleuchtbar sein.
12. Im Heizraum ist eine Betriebsanleitung in dauerhafter Weise anzuschlagen.
13. Der Heizraum ist zu kennzeichnen.
14. Der Öllagerraum ist in brandbeständiger Bauweise auszuführen. Der Raum ist als öldichte Wanne auszubilden, sodaß die gesamte gelagerte Ölmenge aufgenommen werden kann. Die Eingangsöffnung ist entsprechend hoch anzulegen.
15. Die Lagerraumtüre muß nach außen (in Fluchtrichtung) aufschlagen, selbstschließend sein und eine Größe von mindestens 800 x 800 mm aufweisen. Sie ist einschließlich des Türstockes brandhemmend herzustellen.
16. In Öllagerräumen sind Kanalabläufe, Rauchfangputztürchen und Gasmesser unzulässig.
17. Der Öllagerraum ist direkt ins Freie zu entlüften. Die Entlüftungsöffnung ist mit einem Drahtnetz von 10 mm höchster Maschenweite zu verschließen. Führt die Lüftungsleitung durch andere Räume, muß sie mindestens brandhemmend hergestellt werden.
18. Der Lagerraum muß elektrisch beleuchtbar sein.
19. Der Öllagerraum ist zu kennzeichnen. An der Türe zum Lagerraum ist der Eintritt für Unbefugte, sowie das Rauchen und das Hantieren mit offenem Licht und Feuer durch Anschlag zu verbieten.
20. Das Lüftungsrohr des Lagerbehälters hat einen Durchmesser von mindestens 6/4 Zoll aufzuweisen. Der Durchmesser darf aber nicht kleiner sein als jener der Fülleitung. Es muß in einer Höhe von wenigstens 2,5 m (max. 3 m) über dem anschließenden Gelände ins Freie ausmünden. Das Rohrende muß gegen Eindringen von Niederschlägen geschützt sein.
21. In der Entlüftungsleitung ist eine Rückschlagsicherung einzubauen.
22. Die Fülleitung ist mit einer Kappenverschraubung zu versehen und im Bedarfsfalle mit Absperrventilen auszustatten.
23. Die Rohrleitungen sind mit 10 bar auf ihre Dichtheit zu überprüfen. Hierüber ist eine Bescheinigung vorzulegen.

24. In die von den Behältern zu den Brennern führenden Ölleitungen sind folgende Absperrvorrichtungen einzubauen:
- a) eine von Hand bedienbare Absperrvorrichtung beim Austritt der Leitung aus dem Behälter,
 - b) eine im Brandfalle selbsttätig schließende Absperrvorrichtung beim Eintritt der Leitung in den Heizraum; diese Absperrvorrichtung muß vom Fluchtweg aus betätigt werden können,
 - c) eine von Hand bedienbare Absperrvorrichtung vor jedem Brenner.

Als Brandschutzventile (Pkt. b) sind vollständig dicht haltende, leichtgängige Ventile (z.B. Magnetventile) zu verwenden.

25. Die elektrischen Einrichtungen sind nach den ÖVE- bzw. SNT-Vorschriften für brandgefährdete, sowie feuchte und nasse Räume auszuführen. Schutzmaßnahmen gegen indirektes Berühren sind vorzusehen.
26. Für das Abschalten der gesamten Anlage - jedoch ohne die Raumbeleuchtung - ist außerhalb des Heizraumes ein allpoliger gekennzeichnete Schalter anzuordnen.
27. Für die erste Löschhilfe ist ein für Ölbrände geeigneter normgerechter Handfeuerlöscher mit mindestens 6 kg Inhalt an leicht erreichbarer Stelle bereitzuhalten (Brandklassen A, B, C).
28. An den Rauchfangschläuchen von Ölfeuerungsanlagen dürfen mit anderen Brennstoffen betriebene Heizstellen nicht gleichzeitig beheizt werden.
29. Über die Eignung des Rauchfanges für den Betrieb einer Ölfeuerung ist ein Attest des zuständigen Rauchfangkehrers zu erbringen.
30. Unter Ölbrennern und Filtern sind Öltropftassen anzubringen.
31. Die Temperatur in Lagerräumen darf nicht unter 0 Grad; die niedrigste kurz andauernde Temperatur darf nicht unter - 5 Grad absinken.
32. Bei Batterieanlagen müssen Rohrverbindungen von Behälter zu Behälter stets über dem Flüssigkeitsspiegel liegen und so hergestellt sein, daß bei Beschädigung eines Behälters die restlichen unbeschädigten Behälter nicht auslaufen können.
33. Es dürfen nur Behälter und Verbindungsleitungen bei Batterieanlagen, sowie Grenzwertgeber verwendet werden, die Bauartzulassungen unterzogen wurden.
34. Eine Kopie des Bauartzulassungsbescheides der Montageanleitung und die Bestätigung der Druckprobe ist jedem ausgelieferten Behälter beizufügen und vom Betreiber vorzulegen. Durch die ausführende Installationsfirma ist zu bestätigen, daß der Einbau entsprechend dem Bauartzulassungsbescheid erfolgt ist.
35. Die Befüllung, Entnahme und Entlüftung von Kunststoffbehältern hat stets durch an der Oberseite der Behälter befindliche Öffnung zu erfolgen.

36. Mit jedem Behälter bzw. jeder Behälterbatterie sind alle zum Einbau und Zusammenbau erforderlichen Einbau- und Ergänzungsteile zu verwenden.
37. Kunststoffrohrleitungen sind nur innerhalb bzw. oberhalb der Auffangwanne gestattet.
38. Lüftungsleitungen dürfen nicht mit in das Füllgut eichtauchenden Rohrstutzen versehen sein.
39. Alle außerhalb der Wanne liegenden Leitungen bzw. Leitungsteile müssen aus Metall sein.
40. Rohranschlüsse dürfen keine Spannungen in den Behälterwandungen hervorrufen.
41. Die Behälter sind mit einer Sicherungs- oder Warnvorrichtung gegen Überfüllen auszustatten.
42. Warnvorrichtungen müssen das Erreichen von 90% der Füllung des Behältervolumens vom Standort des Tankfahrzeuges aus erkennen lassen.
43. Bei jedem Behälter bzw. jeder Batterie muß die jeweilige Gesamtfüllmenge erkennbar sein.
44. Der Einbau hat so zu erfolgen, daß Kunststoffgewinde nicht überbeansprucht werden.
45. Jeder Behälter ist nach der Betriebsanleitung zu betreiben.
46. Wird vorgewärmtes Öl befüllt oder rückgeführt, darf seine Temperatur keinesfalls höher als 50 Grad sein.
47. Die Befüllung von Behälterbatterien darf nur so erfolgen, daß alle Behälter der Batterie gleichmäßig befüllt werden.
48. Die Behälter dürfen mit keinerlei äußeren Lasten belastet werden.
49. Die Baubewilligung erlischt, wenn nicht binnen zwei Jahren nach ihrer Rechtskraft mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist.
50. Die Vollendung des Vorhabens ist binnen einer Woche schriftlich zu melden. Mit der Meldung der Vollendung von Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen, die benützt werden können, ist gleichzeitig die Benützungsbewilligung zu beantragen. Diese Bestimmung gilt auch für teilweis-fertiggestellte Vorhaben, die vor ihrer Vollendung benützt werden sollen. Die Benützung von solchen Anlagen vor Wirksamkeit der Benützungsbewilligung wird als Verwaltungsübertretung nach den einschlägigen Strafbestimmungen geahndet.

51. Gemäß den Bestimmungen der §§ 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr.172, hat der Bauwerber bei Übernahme des Bescheides an **K o s t e n** und **G e b ü h r e n** zu bezahlen:

- | | |
|--|---------------|
| a) Eine Verwaltungsabgabe gemäß Abschnitt B) des Verwaltungsabgabentarifes LGB1.Nr.6/1983 in der derzeit geltenden Fassung.....S | 300,00 |
| b) An Stempelgebühren gemäß dem Gebührengesetz BGBl.Nr.267/1957 in der derzeit geltenden Fassung S | <u>30,00</u> |
| Zusammen S | 330,00 |
| | ===== |

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich beim Stadtgemeindeamt Ferlach eingebracht werden müßte.-Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist je Bogen mit S 120,- zu stempeln.

B e g r ü n d u n g

Auf Grund der im Spruch ersichtlichen Gesetzesstellen wurde für das Vorhaben die Baubewilligung erteilt, da diesem nach Art, Lage, Umfang und Verwendung öffentliche Interessen, insbesondere solche der Sicherheit, der Gesundheit, des Verkehrs, des Fremdenverkehrs sowie die Erhaltung des Landschaftsbildes und des Schutzes des Ortsbildes nicht entgegenstehen. Auf Grund des Augenscheines und der Gutachten der Amtssachverständigen waren die im Spruch ersichtlichen Auflagen als Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung gemäß § 16 der Kärntner Bauordnung vorzuschreiben.

Da über Einwände von Beteiligten nicht abzusprechen war und dem Parteibegehren vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, entfällt gemäß § 58 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes eine weitere Begründung.

Für den Bürgermeister:


(StR.Ing.Liselotte RYALL)

Erstellt am:	Name	Titel	Z. Nr.	Anmerk.	Ort
ANTRAGSTELLER	Wolke Ottob			Urban Sturm-ang. 6	4110 Berlin
PLANVERFASSEN	Horst Krause Ges.m.b.H.			Rudolfshagenstraße 82	4020 Wiesbaden
SONSTIGE	Ant. d. Kch. Landesreg. Umweltschutzabteilung zu den Akten	LAD-Feuerpolizei		Rosenbergerstraße 20 im Hause	4020 Wiesbaden

Zustellversuch am

Frau/Herrn/Firma

Amt d. Ktn. Landesreg.
LAD-Verpolizei

Roseneggerstraße 2
9020 Klagenfurt

1. Verständigung über die Hinterlegung

- ☐ in das Hausbrieffach
☐ in den Briefkasten
☐ in den Briefeinwurf } eingelegt
☐ an der Abgabestelle zurückgelassen
☐ an der Eingangstür angebracht

2. Annahmeverweigerung

- durch ☐ Empfänger ☐ Ersatzempfänger ☐
☐ Sendung an der Abgabestelle zurückgelassen
☐ Sendung beim Zustellpostamt hinterlegt

3. Hinterlegung

- ☐ beim Zustellpostamt
☐ beim Postamt

Beginn der Abholfrist

Übernahmsbestätigung

Datum

Unterschrift

- ☐ Empfänger
☒ Postbevollmächtigter für RSb-Briefe
☐ Mitbewohner der Abgabestelle
☐ Arbeitgeber
☐ Arbeitnehmer } des Empfängers
☐

GZ:

18496/131-1/93

Absender:

STADTGEMEINDE 9170 FERLACH

Zusteller

König & Ehardt AG 80941

Zustellversuch am

Frau/Herrn/Firma

Wolte Ottilie

Urban Sturm-Weg 8
9170 Ferlach

1. Verständigung über die Hinterlegung

- ☐ in das Hausbrieffach
☐ in den Briefkasten
☐ in den Briefeinwurf } eingelegt
☐ an der Abgabestelle zurückgelassen
☐ an der Eingangstür angebracht

2. Annahmeverweigerung

- durch ☐ Empfänger ☐ Ersatzempfänger ☐
☐ Sendung an der Abgabestelle zurückgelassen
☐ Sendung beim Zustellpostamt hinterlegt

3. Hinterlegung

- ☐ beim Zustellpostamt
☐ beim Postamt

Beginn der Abholfrist

Übernahmsbestätigung

Datum

Unterschrift

- ☒ Empfänger
☐ Postbevollmächtigter für RSb-Briefe
☐ Mitbewohner der Abgabestelle
☐ Arbeitgeber
☐ Arbeitnehmer } des Empfängers
☐

GZ:

BV 18496/131-1/93

Absender:

STADTGEMEINDE 9170 FERLACH

Zusteller

König & Ehardt AG 80941

Zustellversuch am

Frau/Herrn/Firma

Amt d. Ktn. Landesreg.
LAD-Feuerpolizei

Roseneggerstraße 2
9020 Klagenfurt

1. Verständigung über die Hinterlegung

- ☐ in das Hausbrieffach
☐ in den Briefkasten
☐ in den Briefeinwurf } eingelegt
☐ an der Abgabestelle zurückgelassen
☐ an der Eingangstür angebracht

2. Annahmeverweigerung

- durch ☐ Empfänger ☐ Ersatzempfänger ☐
☐ Sendung an der Abgabestelle zurückgelassen
☐ Sendung beim Zustellpostamt hinterlegt

3. Hinterlegung

- ☐ beim Zustellpostamt
☐ beim Postamt

Beginn der Abholfrist

Übernahmsbestätigung

Datum

Unterschrift

- ☐ Empfänger
☒ Postbevollmächtigter für RSb-Briefe
☐ Mitbewohner der Abgabestelle
☐ Arbeitgeber } des Empfängers
☐ Arbeitnehmer
☐

GZ:

18496/131-1/93

Absender:

STADTGEMEINDE 9170 FERLACH

Zusteller

König & Eberhardt AG 80941

Zustellversuch am

Frau/Herrn/Firma

Wolke Ottilie

Urban Sturm-Weg 8
9170 Ferlach

1. Verständigung über die Hinterlegung

- ☐ in das Hausbrieffach
☐ in den Briefkasten
☐ in den Briefeinwurf } eingelegt
☐ an der Abgabestelle zurückgelassen
☐ an der Eingangstür angebracht

2. Annahmeverweigerung

- durch ☐ Empfänger ☐ Ersatzempfänger ☐
☐ Sendung an der Abgabestelle zurückgelassen
☐ Sendung beim Zustellpostamt hinterlegt

3. Hinterlegung

- ☐ beim Zustellpostamt
☐ beim Postamt

Beginn der Abholfrist

Übernahmsbestätigung

Datum

Unterschrift

- ☒ Empfänger
☐ Postbevollmächtigter für RSb-Briefe
☐ Mitbewohner der Abgabestelle
☐ Arbeitgeber } des Empfängers
☐ Arbeitnehmer
☐

GZ:

BV 18496/131-1/93

Absender:

STADTGEMEINDE 9170 FERLACH

Zusteller

König & Eberhardt AG 80941

Zustellversuch am

Frau/Herrn/Firma

Horst Kraule Ges.m.b.H.

Rudolfsbahngürtel 8
9020 Klagenfurt

1. Verständigung über die Hinterlegung

- ☐ in das Hausbrieffach
☐ in den Briefkasten
☐ in den Briefeinwurf } eingelegt
☐ an der Abgabestelle zurückgelassen
☐ an der Eingangstür angebracht

2. Annahmeverweigerung

- durch ☐ Empfänger ☐ Ersatzempfänger ☐
☐ Sendung an der Abgabestelle zurückgelassen
☐ Sendung beim Zustellpostamt hinterlegt

3. Hinterlegung

- ☐ beim Zustellpostamt
☐ beim Postamt

Beginn der Abholfrist

Übernahmsbestätigung

Datum

Unterschrift

- ☐ Empfänger
☒ Postbevollmächtigter für RSb-Briefe
☐ Mitbewohner der Abgabestelle
☐ Arbeitgeber } des Empfängers
☐ Arbeitnehmer
☐

BV 18496/131-1/93

STADTGEMEINDE 9170 FERLACH

Zusteller

König & Eberhardt AG 80941



INSTALLATIONEN Horst KRAULE

Behördlich konzessioniertes
Installationsunternehmen

Ges.m.b.H.

Frau
Wolte Ottilie

Markitzweg 3
9170 Ferlach

Rudolfsbahngürtel 82
9020 Klagenfurt
Telefon: 0 46 3 - 36 610



Klagenfurt. 1993-09-28

An die
Stadtgemeinde Ferlach
Abteilung - Baupolizei

9170 Ferlach

TECHNISCHER BERICHT

=====

über die Errichtung einer Ölfeuerungs Anlage
im Wohnhaus der Fam. Wolte Ottilie
9170 Markitzweg 3

- Bauausführung : Pemavertes Mauerwerk, Boden und Decke Beton,
Heizraumtüre und Tankraumeinstieg selbstschließend
und brandhemmend !
- Kessel : 1 Stk. Öl Spezial Kessel Fabr. Herz NOS 20
- Öl Brenner : 1 Stk. Hochdruckzerstäuber Brenner Leistung 12-20
KW, Marke KS 01 für Heizöl Extra Leicht
- Verrohrung : Öl Zuleitung aus Kupferrohr halbhart 10 mm
Tankentlüftungsleitung und Fülleitung Gew. Rohr 2
geschw. Tankentlüftungsleitung bis 2,5 mm über
Terrain !

Öllagerung : 4 x Kunststoff Öltank 800 ltr. Fabr. Werit

Be- und Entlüftung : Heizraum 25 x 25 cm, Tankraum 20 x 20 cm

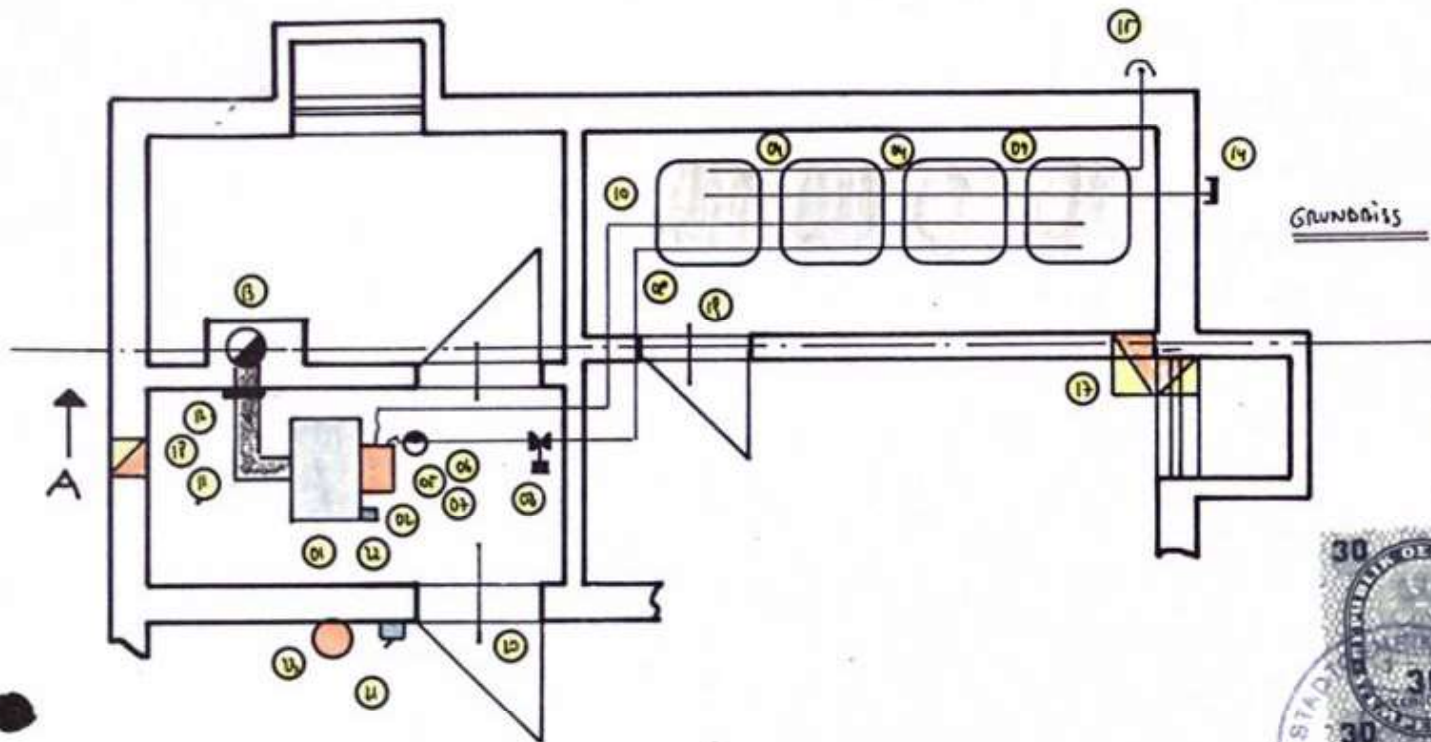
Sicherheitseinrichtung : 1 Feuerlöscher à 6 kg Inhalt
1 Hauptschalter
1 Ex Klappe
1 Magnetventil
1 Brandschutzschalter
1 Rauchgasthermostat
1 Grenzwertgeber
1 Ölauffangwanne mit 100% Inhalt der Öltanks

Hochachtungsvoll

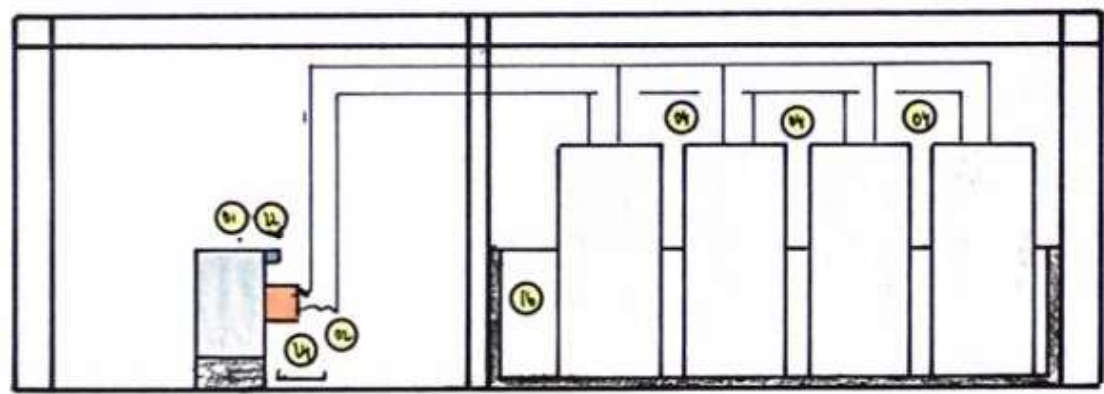
Verkauf • Montage • Service
Heizung • Sanitär
FACHMARKT
HORST KRAULE
Gesellschaft mbH
A-9020 KUFSTEIN
Rudolfsbahnstr. 82
Telefon 0 463 36 6 10

STADTGEMEINDE FERLACH
Zahl Nr. 18496 vom 93. R. P. M.
Mit Bescheid vom 7. Feb. 1994
begründet
Für den Bürgermeister:

L. K. R. P. M.
(StR. Ing. Lieke RYALL)



GRUNDRISS



SCHNITT A-A



ÖLFEUERUNGS-EINRICHTUNG
 Fm. WOLTB, 9170 Ferlach, A
 Melldrup 3, M-1150, 910016 C

STADTGEMEINDE FERLACH
 Zins: BV 18496 / 131-1 / 93 / R. Pm.

Mit Beschluss vom 7. Feb. 1994...
 baupolizeilich genehmigt.
 Für den Bürgermeister:

Liselotte Ryall
 (StR. Ing. Liselotte RYALL)

=====

LEGENDE

=====

- | | |
|----|---------------------|
| 01 | HEIZKESSEL |
| 02 | ÖLBRENNER |
| 03 | WARMWASSERSP. / LTR |
| 04 | ÖELTANK 80 LTR |
| 05 | ABSPERRVENTIL DN10 |
| 06 | ÖELFILTER DN10 |
| 07 | RUECKSCHLAGV. DN10 |
| 08 | MAGNETVENTIL DN10 |
| 09 | SAUGLEITUNG DN10 |
| 10 | RUECKLAUFLEITUNG |
| 11 | RAUCHROHR 130MM |
| 12 | EXPLOSIONSKLAPPE |
| 13 | SCHIEBESSELKAMM |
| 14 | TANKENTLEERUNG DN50 |
| 15 | TANKENTLEERUNG DN50 |
| 16 | ÖELTANK 80 LTR |
| 17 | ÖELTANK 80 LTR |

Wolter Ottilin

Verkauf • Montage • Service
 Heizung • Sanitär
FACHMARKT
HORST KRAULE
 Griesner m.b.H.
 A-9020 KLAGENFURT
 Rudolfsbahngrütel 82
 Telefon 0 463 / 36 6 10

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
LADion - Feuerwehrwesen und Feuerpolizei -
9020 Klagenfurt, Roseneggerstr. 20, Tel. 36655

Betr.: ÖLFEUERUNGSANLAGE

Heizraum:

- 1.) Der Heizraum ist in allen Bauteilen in brandbeständiger Bauweise auszuführen. Der Boden muß außerdem flüssigkeitsdicht und ölfest sein.
- 2.) Wasserabläufe sind im Heizraum unzulässig. Vorhandene Wasserabläufe sind öldicht zu verschließen.
- 3.) Die Heizraumtüre muß nach außen (in Fluchtrichtung) aufschlagen und ist einschließlich des Türstockes brandhemmend auszubilden. Sie muß selbstschließend sein.
- ~~4.) Das Fenster des Heizraumes~~
- 4.) Der Heizraum ist ständig und ausreichend aus dem Freien zu belüften. (Lüftungsquerschnitt mindestens gleich dem Rauchabzug).
~~Führt die Lüftungsleitung durch andere Räume, muß sie mindestens brandhemmend hergestellt werden.~~
- 5.) Der Heizraum muß elektrisch beleuchtbar sein.
- 6.) Im Heizraum ist eine Betriebsanleitung in dauerhafter Weise anzuschlagen.
- 7.) Der Heizraum ist zu kennzeichnen.

Öllagerraum:

- 8.) Der Öllagerraum ist in brandbeständiger Bauweise auszuführen. Der Raum ist als öldichte Wanne auszubilden, sodaß die gesamte gelagerte Ölmenge aufgenommen werden kann. Die Eingangsöffnung ist entsprechend hoch anzulegen.
- 9.) Die Lagerraumtüre muß nach außen (in Fluchtrichtung) aufschlagen, selbstschließend sein und eine Größe von mindestens 800 x 800 mm aufweisen. Sie ist einschließlich des Türstockes brandhemmend herzustellen.
- ~~10.) Das Fenster des Öllagertraumes~~
- 10.) In Öllagerräumen sind Kanalabläufe, Rauchfangputztürchen und Gasmesser unzulässig.
- 11.) Der Öllagerraum ist direkt ins Freie zu entlüften. Die Entlüftungsöffnung ist mit einem Drahtnetz von 10 mm höchster Maschenweite zu verschließen.
Führt die Lüftungsleitung durch andere Räume, muß sie mindestens brandhemmend hergestellt werden.
- 12.) Der Lagerraum muß elektrisch beleuchtbar sein.
- 13.) Der Öllagerraum ist zu kennzeichnen. An der Türe zum Lagerraum ist der Eintritt für Unbefugte, sowie das Rauchen und das Hantieren mit offenem Licht und Feuer durch Anschlag zu verbieten.

Rohrleitungen:

- 14.) Das Lüftungsrohr des Lagerbehälters hat einen Durchmesser von mind. 6/4 Zoll aufzuweisen. Der Durchmesser darf aber nicht kleiner sein als jene der Fülleitung. Es muß in einer Höhe von wenigstens 2,5 m (max. 3 m) über dem anschließenden Gelände ins Freie ausmünden. Das Rohrende muß gegen Eindringen von Niederschlägen geschützt sein.
- 15.) In der Entlüftungsleitung ist eine Rückschlagsicherung einzubauen.
- 16.) Die Fülleitung ist mit einer Kappverschraubung zu versehen und im Bedarfsfalle mit Absperrventilen auszustatten.
- 17.) Die Rohrleitungen sind mit 10 bar auf ihre Dichtheit zu überprüfen. Hierüber ist eine Bescheinigung vorzulegen.

Absperrvorrichtungen:

- 18.) In die von den Behältern zu den Brennern führenden Ölleitungen sind folgende Absperrvorrichtungen einzubauen:
 - a) eine von Hand bedienbare Absperrvorrichtung beim Austritt der Leitung aus dem Behälter,
 - b) eine im Brandfalle selbständig schließende Absperrvorrichtung beim Eintritt der Leitung in den Heizraum; diese Absperrvorrichtung muß vom Fluchtweg aus betätigt werden können,
 - c) eine von Hand bedienbare Absperrvorrichtung vor jedem Brenner.Als Brandschutzventile (Pkt. b) sind vollständig dicht haltende, leichtgängige Ventile (z.B. Magnetventile) zu verwenden.

Vorwärmeeinrichtungen:

- .) Die Einrichtungen zur Vorwärmung des Öles müssen so beschaffen sein, daß die Vorwärmtemperatur mind. 20 Grad unter dem Flammpunkt des verwendeten Öles bleibt.

Elektrische Einrichtungen:

- 19.) Die elektrischen Einrichtungen sind nach den ÖVE- bzw. SNT-Vorschriften für brandgefährdete, sowie feuchte und nasse Räume auszuführen. Schutzmaßnahmen gegen indirektes Berühren sind vorzusehen.
- 20.) Für das Abschalten der gesamten Anlage - jedoch ohne die Raumbelichtung - ist außerhalb des Heizraumes ein allpoliger gekennzeichnete Schalter anzuordnen.

Brandbekämpfung:

- 21.) für die erste Löschhilfe ist ein für Ölbrände geeigneter normgerechter Handfeuerlöscher mit mind. 6 kg, 12 kg Inhalt an leicht erreichbarer Stelle bereitzuhalten (Brandklassen A,B,C).

Sonstige Vorkehrungen:

- 22.) An den Rauchfangschläuchen von Ölfeuerungsanlagen dürfen mit anderen Brennstoffen betriebene Heizstellen - nicht angeschlossen werden - nicht gleichzeitig beheizt werden.
- ~~23.) Im Feuerraum oder im Rauchabzug sind an geeigneten Stellen selbsttätig schließende Überdruckklappen einzubauen.~~
- 23.) Über die Eignung des Rauchfanges für den Betrieb einer Ölfeuerung ist ein Attest des zuständigen Rauchfangkehrers zu erbringen.
- 24.) Unter Ölbrennern, Vorwärmeeinrichtungen und Filtern sind Öltropftassen anzubringen.
- .) ~~An der Lagerraumtüre ist die Aufschrift "Vor Einstieg in den Lagerraum ist der Brenner außer Betrieb zu setzen!" anzubringen.~~

Kunststoffbehälter :

- 25.) Die Temperatur in Lagerräumen darf nicht unter 0 Grad; die niedrigste kurz andauernde Temperatur darf nicht unter - 5 Grad absinken.
- 26.) Bei Batterieanlagen müssen Rohrverbindungen von Behälter zu Behälter stets über dem Flüssigkeitsspiegel liegen und so hergestellt sein, daß bei Beschädigung eines Behälters die restlichen unbeschädigten Behälter nicht auslaufen können.
- 27.) Es dürfen nur Behälter und Verbindungsleitungen bei Batterieanlagen, sowie Grenzwertgeber verwendet werden, die Bauartzulassungen unterzogen wurden.
- 28.) Eine Kopie des Bauartzulassungsbescheides der Montageanleitung und die Bestätigung der Druckprobe ist jedem ausgelieferten Behälter beizufügen und vom Betreiber vorzulegen. Durch die ausführende Installationsfirma ist zu bestätigen, daß der Einbau entsprechend dem Bauartzulassungsbescheid erfolgt ist.
- 29.) Die Befüllung, Entnahme und Entlüftung von Kunststoffbehälter hat stets durch an der Oberseite der Behälter befindliche Öffnung zu erfolgen.
- 30.) Mit jedem Behälter bzw. jeder Behälterbatterie sind alle zum Einbau und Zusammenbau erforderlichen Einbau- und Ergänzungsteile zu verwenden.
- 31.) Kunststoffrohrleitungen sind nur innerhalb bzw. oberhalb der Auffangwanne gestattet.
- 32.) Lüftungsleitungen dürfen nicht mit in das Füllgut eintauchenden Rohrstutzen versehen sein.
- 33.) Alle außerhalb der Wanne liegenden Leitungen bzw. Leitungsteile müssen aus Metall sein.
- 34.) Rohranschlüsse dürfen keine Spannungen in den Behälterwandungen hervorrufen.
- 35.) Die Behälter sind mit einer Sicherungs- oder Warnvorrichtung gegen Überfüllen auszustatten.
- 36.) Warnvorrichtungen müssen das Erreichen von 90 % der Füllung des Behältervolumens vom Standpunkt des Tankfahrzeuges aus erkennen lassen.
- 37.) Bei jedem Behälter bzw. jeder Batterie muß die jeweilige Gesamtfüllmenge erkennbar sein.
- 38.) Der Einbau hat so zu erfolgen, daß Kunststoffgewinde nicht überbeansprucht werden.
- 39.) Jeder Behälter ist nach der Betriebsanleitung zu betreiben.
- 40.) Wird vorgewärmtes Öl befüllt oder rückgeführt, darf seine Temperatur keinesfalls höher als 50 Grad sein.
- 41.) Die Befüllung von Batteriebehältern darf nur so erfolgen, daß alle Behälter der Batterie gleichmäßig befüllt werden.
- 42.) Die Behälter dürfen mit keinerlei äußeren Lasten belastet werden.

K. Müller

Metallbehälter :

- .) Zur Herstellung des Öllagertanks ist Qualitätsblech St 37 T nach ÖNORM M 3115 oder St 37,2 nach DIN 17100 zu verwenden. Die Wandstärke des Behälters ist aufgrund der Beanspruchung zu bemessen und muß mindestens 5 mm betragen. Batterietanks müssen eine Wandstärke von mindestens 1,8 mm aufweisen. Der Materialnachweis ist vorzulegen.
- .) Eckschweißungen an Lagerbehältern sind unzulässig.
- .) Behälter mit einem Inhalt von mehr als 2.000 l müssen einen Einstieg mit einem Minstdurchmesser von 60 cm haben.
- .) Zylindrische Lagerbehälter sind vor dem Einbau und vor dem Aufbringen der Isolation einer Kaltwasserdruckprobe mit 2 bar zu unterziehen. Darüber ist ein Attest auszustellen, daß bei der Endbeschau vorzulegen ist.
- .) Plattentanks sind vor der ersten Benützung durch ein befugtes Organ einer Stand- und Dichtigkeitsprobe zu unterziehen. Darüber ist ein Attest auszustellen, welches bei der Endbeschau vorzulegen ist.
- .) Unterirdisch verlegte Behälter sind 1 m hoch mit steinfreier Erde zu überdecken, Einstiegsschächte dürfen die Kesselwandung nicht belasten. Ist die Fläche über dem Behälter befahrbar, so ist ein statischer Nachweis unter Zugrundelegung eines Raddruckes von t zu erbringen.
- .) Unterirdische Behälter und Behälter in Räumen, für die die Gefahr des Eindringens von Hoch- und Grundwasser besteht, sind gegen Auftrieb zu sichern.
- .) Jeder Behälter ist mit einem Ölstandsanzeiger in geschlossener Ausführung auszustatten.
- .) Stahlbehälter müssen gegen Rost geschützt werden.
- .) Öllagerbehälter sind von einem Elektrounternehmen zu erden. Darüber ist bei der Endbeschau ein Attest vorzulegen.
- .) Der Behälter ist mit einer Füllalarmeinrichtung auszustatten.
- .) Für die Aufstellung des Behälters sind Sockel von mindestens 10 cm Höhe vorzusehen.
- .) Im Lagerraum müssen die Abstände des Behälters von Wänden und festen Konstruktionsteilen mindestens 50 cm betragen. An einer Längs- und einer Stirnseite kann dieser Abstand auf 10 cm verringert werden.
- .) Senkrecht vom Domdeckel weg gemessen dürfen bis zu einer Entfernung von 1 m keine festen Hindernisse vorhanden sein.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

LADion - Feuerwehrwesen und Feuerpolizei -
9020 Klagenfurt, Roseneggerstraße 20

Zl. Fw-3440/1/1993

Betreff: Wolte Ottilie, Markitzweg 3
9170 Ferlach

Bezug: Zahl: BV 18496/131-1/93/Pe.Pm

Auskünfte: Ing. Schnabl

Telefon: 0 46 3 - ~~535~~ 36655

Durchwahl 28

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Fax: 0 463

36655-27

An das
Stadtgemeindeamt Ferlach

Kirchgasse 5
9170 Ferlach

Stadtgemeindeamt Ferlach Eingelangt	28. Okt. 1993 Z: BV/Pm 18496-3 agen Referent: am - a

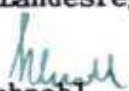
Handwritten: *JK*

Für die Bewilligung der Ölfeuerungsanlage sind die in der Beilage
enthaltenen Auflagen maßgebend.

1 Akt

1 Beilage

Klagenfurt, am 22.10.1993
Für die Kärntner Landesregierung:


Ing. Schnabl



STADTGEMEINDE FERLACH

A-9170 FERLACH · KIRCHGASSE 5 · POSTFACH 5

Aktenzeichen:
BV 18496/131-1/93/Pe.Pm.

Sachbearbeiter:
Hr.M.Poschinger

☎ (0 42 27) 26 00 Ferlach,
Durchwahl 29 14.10.1993

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Feuerwehrwesen-u.Feuerpolizei

9020 KLAGENFURT

Betrifft:

Wolte Ottilie, Urban Sturm-Weg 8, 9170 Ferlach;
Errichtung einer Ölfeuerungsanlage in Ferlach,
Markitzweg 3

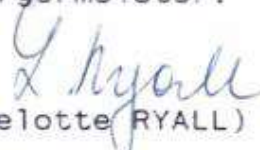
Vorgang:

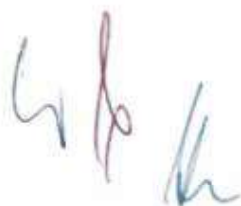
Antrag vom 28.09.1993

In der Anlage wird der oa. Bauakt mit der Bitte um Abgabe einer
Stellungnahme übermittelt.

Anlage erwähnt !

Für den Bürgermeister:


(StR.Ing.Liselotte RYALL)







INSTALLATIONEN Horst KRAULE

Behördlich konzessioniertes
Installationsunternehmen

Ges.m.b.H.

Rudolfsbahngürtel 82
9020 Klagenfurt
Telefon: 0 46 3 - 36 610

Frau
Wolte Ottilie

Markitzweg 3
9170 Ferlach

920,-

An die
Stadtgemeinde Ferlach
Abteilung - Baupolizei
9170 Ferlach

Stadtgemeinde Ferlach Eingelangt:	Klagenfurt	1993-09-28
30. Sep. 1993		
AZ: <i>Bv/Bm</i> 18496		
Beilagen:		
Referent:		
Termine:		



120 120

Betrifft : Ölfeuerungsanlage

Ich ersuche um die Erteilung der Genehmigung für die Errichtung einer Ölfeuerungs Anlage lt. den beiliegenden Unterlagen!

Ich danke im Voraus für Ihre Bemühungen und zeichne

Beilagen :

Pläne 2-fach
Technische Beschreibung 2-fach

Hochachtungsvoll

Verkauf • Montage • Service
Heizung • Sanitär
FACHMARKT
HORST KRAULE
Ges.m.b.H.
A-9020 KLAGENFURT
Rudolfsbahngürtel 82
Telefon 0 463 / 36 610

.4997 K.G.I.



STADTGEMEINDE FERLACH

Niederschrift über die Feuerbeschau

Az. VI-BP 131-4/84/

vorgenommen am 27. Juni 1984 im Gebäude MARKTWEG NR. 3
Anwesend: Leiter der Feuerbeschau: ADAMIC PATRICK
Brandschutzsachverständiger: GUTTE HERBERT
Rauchfangekehrmeister: WOLFE OTTILIE
Vertreter der Feuerwehr: KOREN OTTILIE
Gebäudeeigentümer:
Vertreter d. GPK Ferlach:
Schriftführer:

Befund:

Keine feststellbaren Mängel

Ottilie Mark

Unterschrift des Gebäudeeigentümers

B. J. J.

R. Adamic

Unterschriften der Kommissionsmitglieder

Bescheid

Bei der heutigen im bezeichneten Gebäude vorgenommenen Feuerbeschau wurden feuergefährliche Mängel laut vorstehendem Beschaubefund festgestellt. Gemäß § 22 Abs. 3 der Feuerpolizeiordnung, LGBI. Nr. 13/59 i. d. g. F., werden Sie aufgefordert, die angeführten Mängel bis längstens zu beseitigen.
Nach Ablauf der angegebenen Frist wird eine Nachbeschau stattfinden. Sollten die Mängel bis dahin nicht beseitigt sein, wird das Strafverfahren gemäß § 45 der Feuerpolizeiordnung eingeleitet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung beim Stadtgemeindeamt Ferlach eingebracht werden.

Begründung:

Die angeführten feuergefährlichen Mängel wurden bei der von der Gemeinde gemäß den Bestimmungen der §§ 18—22 der Feuerpolizeiordnung, LGBI. Nr. 13/59 i. d. g. F., durchgeführten Feuerbeschau von der Feuerbeschaukommission festgestellt. Ihre sofortige Beseitigung ist zum Schutze der Allgemeinheit vor Brandgefahr notwendig. Die obige Vorschreibung beruht auf dem Befunde der Feuerbeschaukommission anlässlich der erwähnten Feuerbeschau.

Ferlach, am

Für den Bürgermeister:



Ergeht an:

Herrn/Frau

in

Erstausfertigung übernommen am

Unterschrift

Nachbeschau am

Befund



STADTGEMEINDE FERLACH

Az. BA 153-1/78/Pe.

Feuerbeschau

vorgenommen am 17. Juli 1978 im Gebäude

Reich, Melkberg Nr. 3

Anwesend: Leiter der Feuerbeschau:

GR Johann Schumi

Brandschutzsachverständiger:

Rauchfangkehrermeister:

Vertreter der Feuerwache:

Gebäudeeigentümer:

Vertreter d. GPK Ferlach:

Schriftführer:

Befund:

Keine stillbaren Mängel

Unterschrift des Gebäudeeigentümers

Unterschriften der Kommissionsmitglieder

Bescheid

Bei der heutigen im bezeichneten Gebäude vorgenommenen Feuerbeschau wurden feuergefährliche Mängel laut vorstehendem Beschaubefund festgestellt. Gemäß § 22 Abs. 3 der Feuerpolizeiordnung, LGBI. Nr. 13/59, werden Sie aufgefordert, die angeführten Mängel bis längstens zu beseitigen.

Nach Ablauf der angegebenen Frist wird eine Nachbeschau stattfinden. Sollten die Mängel bis dahin nicht beseitigt sein, wird das Strafverfahren gemäß § 45 der Feuerpolizeiordnung eingeleitet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung beim Stadtgemeindeamt Ferlach eingebracht werden.

Begründung:

Die angeführten feuergefährlichen Mängel wurden bei der von der Gemeinde gemäß den Bestimmungen der §§ 18—22 der Feuerpolizeiordnung, LGBI. Nr. 13/59 durchgeführten Feuerbeschau von der Feuerbeschaukommission festgestellt. Ihre sofortige Beseitigung ist zum Schutze der Allgemeinheit vor Brandgefahr notwendig. Die obige Vorschreibung beruht auf dem Befunde der Feuerbeschaukommission anlässlich der erwähnten Feuerbeschau.

Ferlach, am

F. d. R. d. A.:

Ergeht an:

Herrn/Frau

in

Erstaussfertigung übernommen am

Unterschrift



Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Josef Just e. h.
(Stadtrat)

Nachbeschau am

Befund

JOHANN GUETZ

RAUCHFANGKEHRERMEISTER

10.-OKTOBER-STRASSE 9 - RUF 336
9170 FERLACH - KÄRNTEN

Witwen u. Deszendentenfortbetrieb

Ferlach

, am 20.11.1975

An das
Stadtgemeindeamt Ferlach

Bauamt

9170 Ferlach.

Betrifft: Rauchfang-Rohbau-Gebrauchs-Befund

Objekt: Wohnhaus Straße: Markitzweg 3

Eigentümer: Otilie Wolte.

Baustoff: Leca-Formateine.

Anzahl der Rauchlänge: Drei.

Lichter Querschnitt und Form: 18 cm ϕ

Wangen- und Zungenstärke: Ziegelbreite.

Ziehung unter 30° von der Lotrechten: -.-

Ziehung glatt oder abgetrappt: -.-

Verputz: a) außen: Kein Dachboden, keine Einsicht.

b) im Bereich der Deckenkonstruktion: Keine Einsicht.

Abstände vom Holz zum lichten Querschnitt: Entspricht nicht der K.B.O.

Kehrlürchen am Dachboden (einfach, doppelt): keines, I. Stock 1 Blechtürchen

Putztürchen an der Sohle (einfach, doppelt): Gußtürchen.

In welchem Geschöß liegen die Putztürchen: Keller

Mündungsabschluß: Abdeckplatte.

Fehlanschlüsse: ~~XX~~ Am 20.11.1975 keine.

Betriebsdichtheit (ONORM B 8201): Nicht gegeben (Wangen und Zungen undicht.)

Die Bezeichnung der Rauchlänge, Abgaslänge und Lüftungsschächte erfolgte durch: Den Rauchfangkehrer

Sonstiges:

JOHANN GUETZ

Der Bezirksrauchfangkehrermeister

Rauchfangkehrermeister

10.-Oktoberstraße 9 RUF 336

9170 FERLACH

Eventuelle Skizzen umseitig

Stadt- Gemeinde Ferlach am 1975 08 20 19

~~NDKEX~~

AZ. BA 651/153-9/75/Pe.Sm.

Beginn: 9,15 Uhr

Niederschrift



über die für den heutigen Tag mittels Ladung vom 1975 08 08 anberaumte

Bauverhandlung

betreffend das Ansuchen vom 1975 07 08 um die baubehördliche ~~Bewilligung~~ Benutzungsbewilligung

— zum Neubau¹⁾ — Zubau¹⁾ — Umbau¹⁾ — Abbruch¹⁾ des Wohnhauses

— zur Errichtung einer Einfriedung¹⁾

— zur Abänderung¹⁾ — Instandsetzung¹⁾

— zur Umwidmung¹⁾

— zur Aufstellung folgender Maschinen¹⁾ — Gegenstände¹⁾ — Werbeanlagen¹⁾

— zur wesentlichen Abweichung von der Bewilligung vom _____, AZ. _____,
durch _____¹⁾

— zur Anlage¹⁾ — Erweiterung¹⁾ — Verwendung¹⁾

auf dem Grundstück in

Parz. Nr. _____, EZ. _____, KG. _____

1. Verhandlungsleiter GR. Johann Olschnegger

2. Bausachverständiger Arch. Dipl. Ing. Franz Freytag

3. Sachverständiger für

4. Bauwerber Wolte Ottilie

5. Planverfasser

6. Bauleiter

7. Gemeinderat

8. Gemeinderat

9. Anrainer

10. Anrainer

11. Anrainer

12. Anrainer

13. Sonstige Beteiligte

14.

15.

16. Schriftführer Christine Smrekar

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Die ordnungsgemäße Ladung der Beteiligten wurde vor Verhandlungsbeginn festgestellt.

Die Verhandlungsausschreibung wurde außerdem an der Amtstafel kundgemacht.¹⁾

Der/Die¹⁾ Bauwerber hat/haben¹⁾ — das Eigentum am Bauplatz¹⁾ — die Zustimmung des Grundeigentümers¹⁾ — nachgewiesen.

Anhaltspunkte für die richtige Verhandlungsführung: 2)

Abschnitt 1: Sachverhaltsdarstellung

Abschnitt 2: Erklärungen

- a) der Sachverständigen
- b) der Anrainer
- c) der sonstigen Verhandlungsteilnehmer
- d) allfällige Vergleichsversuche

Abschnitt 3: Gutachten der Sachverständigen

- a) Auflagen und Bedingungen
- b) Stellungnahme zu Einwendungen

Abschnitt 4: Abschluß

- a) Äußerung des Bauwerbers zum Verhandlungsergebnis
- b) Dauer der Verhandlung
- c) Unterfertigung oder Begründung der Verweigerung

Das Bauvorhaben wurde im wesentlichen plan- und bescheidegerecht ausgeführt. Es fehlen noch Fertigstellungsarbeiten und werden folgende Punkte gesondert vermerkt:

1. Die Decke über dem ausgebauten Dachgeschoß ist noch mit einem feuerhemmenden Belag versehen.
2. Im Heizraum ist zwischen Heizraum und Brennstofflager (Holz- und Kohle) eine feuerhemmende Trennwand (12 cm Vollziegel) zu errichten, mit einem offenen Durchgang, der später bei Umstellung auf Öl mit einer Einstiegstüre 80 x 120 zu versehen ist.
3. Es fehlt das Balkongeländer und der Außenputz.
4. Die Dreikammer-Kläranlage wurde eingebaut, jedoch ohne eigenen Sickerschacht, es besteht lediglich ein Kiesnest. Nach Erstellung d. öffentl. Kanals ist die Kläranlage stillzulegen und an den Kanal anzuschließen.

Die Konsenswerberin nimmt d. Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis.

V.g.g.

Ende: 9,30 Uhr

Ulrich Müller
Fischer

Grupp
Imrehar

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

²⁾ hierzu Einlageblatt (Best. Nr. 153/14 E) mit Textvarianten zu Abschnitt 1 und 3 vom Verlag lieferbar

Zugestellt durch: 2

Postaufgabestempel

1. Beim ☐ 1./ ☐ 2. Zustellversuch am _____
 Empfänger am Zustellort nicht angetroffen.
 Ersatzzustellung nicht möglich, daher
Hinterlegungsanzeige
- ☐ am Zustellort zurückgelassen
☐ in den Briefkasten eingeworfen
☐ an der Eingangstür befestigt.
2. Beim Zustellversuch am _____
 Annahme verweigert, daher
- ☐ Schriftstück am Zustellort zurück-
 gelassen
☐ Empfänger von der Hinterlegung der
 Sendung mündlich verständigt.
3. Schriftstück hinterlegt am _____
☐ bei diesem Postamt
☐ beim Postamt

Frau/Herrn

Wolte Ottilie

9170 Markitzweg 3
Ferlach



Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

Ottilie Wolte

(Vor- und Familienname)

Zutreffendes ankreuzen ☒

Rückschein **STADTGEMEINDEAMT FERLACH**
 9170 Ferlach

GZ BA 651/153-9/75/Pe.Sm.

Zugestellt durch: 2

Postaufgabestempel

1. Beim ☐ 1./ ☐ 2. Zustellversuch am _____
 Empfänger am Zustellort nicht angetroffen.
 Ersatzzustellung nicht möglich, daher
Hinterlegungsanzeige
- ☐ am Zustellort zurückgelassen
☐ in den Briefkasten eingeworfen
☐ an der Eingangstür befestigt.
2. Beim Zustellversuch am _____
 Annahme verweigert, daher
- ☐ Schriftstück am Zustellort zurück-
 gelassen
☐ Empfänger von der Hinterlegung der
 Sendung mündlich verständigt.
3. Schriftstück hinterlegt am _____
☐ bei diesem Postamt
☐ beim Postamt

Frau/Herrn

Sturm Margarethe

9170 Markitzweg 1
Ferlach



Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

Margarethe Sturm

(Vor- und Familienname)

Zutreffendes ankreuzen ☒

Rückschein **STADTGEMEINDEAMT FERLACH**
 9170 Ferlach

GZ BA 651/153-9/75/Pe.Sm.

Zugestellt durch: 2

Postaufgabestempel

1. Beim ☐ 1./ ☐ 2. Zustellversuch am _____
 Empfänger am Zustellort nicht angetroffen.
 Ersatzzustellung nicht möglich, daher
Hinterlegungsanzeige
- ☐ am Zustellort zurückgelassen
☐ in den Briefkasten eingeworfen
☐ an der Eingangstür befestigt.
2. Beim Zustellversuch am _____
 Annahme verweigert, daher
- ☐ Schriftstück am Zustellort zurück-
 gelassen
☐ Empfänger von der Hinterlegung der
 Sendung mündlich verständigt.
3. Schriftstück hinterlegt am _____
☐ bei diesem Postamt
☐ beim Postamt

Frau/Herrn

Plautz Anna

9170 Major Trojerstr. 6
Ferlach



Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

Anna Plautz

(Vor- und Familienname)

Zutreffendes ankreuzen ☒

Rückschein **STADTGEMEINDEAMT FERLACH**
 9170 Ferlach

GZ BA 651/153-9/75/Pe.Sm.

Zugestellt durch

1. Beim ☒ 1. ☒ 2. Zustellversuch am 11.9.88
Empfänger am Zustellort nicht angetroffen,
Ersatzzustellung nicht möglich, daher
Hinterlegungsanzeige

- ☐ am Zustellort zurückgelassen
☒ in den Briefkasten eingeworfen
☐ an der Eingangstür befestigt

2. Beim Zustellversuch am 11.9.88
Annahme verweigert, daher
☐ Schriftstück am Zustellort zurück-
gelassen

- ☐ Empfänger von der Hinterlegung der
Sendung mündlich verständigt

3. Schriftstück hinterlegt am 11.9.88
☐ bei diesem Postamt
☒ beim Postamt Ferlach

Zutreffendes ankreuzen ☒



Frau/Herrn

Dr. Kautschitsch Hermann
und Irmgard

Reßnigweg 32
Ferland

Postaufgabestempel



Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung
heute erhalten habe.

_____, am ____ 19__

(Vor- und Familienname)

Rückschein **STADTGEMEINDEAMT FERLACH**
9170 Ferlach

GZ BA 651/153-9/75/Pe.Sm.



Zahl: BA 651/153-9/75/Pe.Sm.

Bescheid

Herr - Frau Wolte Ottilie, Markitzweg 3, 9170 Ferlach
hat mit Eingabe vom 1975 07 08 die Fertigstellung
des errichteten Wohnhauszu- und umbaus
auf der Parz. Nr. 499, Kat. Gem. Ferlach
im Orte Ferlach angezeigt und gleichzeitig um die Erteilung der
Bewohnungs- und Benützungsbewilligung angesucht.
Über dieses Ansuchen hat am 1975 08 20 die örtliche Verhandlung
stattgefunden.

Spruch

Auf Grund des Ergebnisses der örtlichen Verhandlung erteilt der Bürgermeister de r
Wolte Ottilie gemäß § 83 der Kärntner Bauordnung (Gesetz vom
13. März 1866, LGBl. Nr. 12) in der derzeit geltenden Fassung die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung
für das obenannte Gebäude.

Nachstehende Mängel sind bis längstens 1975 10 30 zu beseitigen und die Erfüllung
dieser Vorschreibung dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen:

1. Die Decke über dem ausgebauten Dachgeschoß ist noch mit einem
feuerhemmenden Belag zu versehen.
2. Im Heizraum ist zwischen Heizraum und Brennstofflager (Holz
und Kohle) eine feuerhemmende Trennwand (12 cm Vollziegel)
zu errichten, mit einem offenen Durchgang, der später bei
Umstellung auf Öl mit einer Einstiegtüre 80 x 120 cm ver-
sehen ist.
3. Das Balkongeländer ist noch zu errichten.
4. Nach Erstellung des öffentlichen Kanals ist die Abwasser-
stilizulegen und an den Kanal anzuschließen.

- a) Der flächenmäßige Anteil des von der Grundsteuer zu befreienden Teiles des Gebäudes beträgt 0/0.
 b) Das Gebäude ist innerhalb von zwei Jahren außen in einer lichten Farbe zu verputzen.
 c) Für die Beseitigung der Abwässer ist, falls nicht schon vorhanden, die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung seitens der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft) einzuholen.
 d) Dem Gebäude wird die Hausnummer Markitzweg 3 zugeteilt.
 e) Gemäß den Bestimmungen der §§ 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. 172, hat der Bauwerber bei Übernahme des Bescheides an Kosten und Gebühren zu bezahlen:

1. Nach der Kommissionsgebührenverordnung für die Gemeinden LGBI. 119/1970, für die Amtsorgane der Gemeinde je halbe Stunde S 30.— und für den Amtssachverständigen je halbe Stunde S 30.—; Dauer der Amtshandlung 1 halbe Stunden	S 60,—
2. Eine Verwaltungsabgabe gemäß Abschnitt II des Verw.-Abgabentarifes LGBI. Nr. 118/1970	300,—
3. Nach der Landeskommis-sionsgebührenverordnung LGBI. 98/1968 für den Amtssachverständigen der Landesregierung (S 45.— je halbe Stunde)	
4. An Stempelgebühren gemäß dem Gebührengesetz BGBl. 267/1957 in der derzeit geltenden Fassung. Tarifpost 7, Ziffer 2, für jeden Bogen der Niederschrift S 15.—	15,—
Zusammen	375,—

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch beim Gemeindeamt eingebracht werden müßte. — Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist je Bogen mit S 15.— zu stempeln.

Begründung:

Die im Spruche dem Konsenswerber erteilten Vorschriften gründen sich auf die Bestimmungen der Kärntner Bauordnung und sonstigen zitierten Gesetzesvorschriften und entsprechen den Grundsätzen einer geordneten Bauwirtschaft.

Da über Einwände von Beteiligten nicht abzusprechen war und dem Parteibegehren vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, entfällt gemäß § 58, Abs. 2, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes eine weitere Begründung.

Für den Bürgermeister:



(Stadtrat) i.V.

[Handwritten signature]

Ergeht an:

1. ~~Herrn~~ - Frau Wolte Ottilie, Markitzweg 3, 9170
2. Dr. Kautschitsch Hermann u. Irigard, Rebnigweg 32, 9170
3. Margarethe Sturm, Markitzweg 1, 9170
4. Plautz Anna, Major Trojerstr. 6, 9170

5/ z.d.A.



Zahl: BA 651/153-9/75/Po.Sm.

Bescheid

Herr - Frau **Wolte Ottilie, Markitzweg 3, 9170 Ferlach**

hat mit Eingabe vom 1975 07 08 die Fertigstellung

des errichteten Wohnhauszu- und umbaus

auf der Parz. Nr. **.499**, Kat. Gem. **Ferlach**

im Orte **Ferlach**, angezeigt und gleichzeitig um die Erteilung der

Bewohnungs- und Benützungsbewilligung angesucht.

Über dieses Ansuchen hat am 1975 08 20 die örtliche Verhandlung stattgefunden.

Spruch

Auf Grund des Ergebnisses der örtlichen Verhandlung erteilt der Bürgermeister de **Wolte Ottilie** gemäß § 83 der Kärntner Bauordnung (Gesetz vom 13. März 1866, LGBI. Nr. 12) in der derzeit geltenden Fassung die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung für das obgenannte Gebäude.

Nachstehende Mängel sind bis längstens 1975 10 30 zu beseitigen und die Erfüllung dieser Vorschreibung dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen:

1. Die Decke über dem ausgebauten Dachgeschoß ist noch mit einem feuerhemmenden Belag zu versehen.
2. Im Heizraum ist zwischen Heizraum und Brennstofflager (Holz und Kohle) eine feuerhemmende Trennwand (12 cm Vollziegel) zu errichten, mit einem offenen Durchgang, der später bei Umstellung auf Öl mit einer Einstiegstüre 80 x 120 zu versehen ist.
3. Das Balkongeländer ist noch zu errichten.
4. Nach Erstellung des öffentlichen Kanals ist die Kläranlage stillzulegen und an den Kanal anzuschließen.

- a) Der flächenmäßige Anteil des von der Grundsteuer zu befreienden Teiles des Gebäudes beträgt %.
- b) Das Gebäude ist innerhalb von zwei Jahren außen in einer lichten Farbe zu verputzen.
- c) Für die Beseitigung der Abwässer ist, falls nicht schon vorhanden, die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung seitens der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft) einzuholen.
- d) Dem Gebäude wird die Hausnummer **Markitzweg 3** zugeteilt.
- e) Gemäß den Bestimmungen der §§ 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. 172, hat der Bauwerber bei Übernahme des Bescheides an Kosten und Gebühren zu bezahlen:

1. Nach der Kommissionsgebührenverordnung für die Gemeinden LGBl. 119/1970, für die Amtsorgane der Gemeinde je halbe Stunde S 30.— und für den Amtssachverständigen je halbe Stunde S 30.—; Dauer der Amtshandlung 1 halbe Stunden	S 60,—
2. Eine Verwaltungsabgabe gemäß Abschnitt II des Verw.-Abgabentarifes LGBl. Nr. 118/1970	300,—
3. Nach der Landeskommis-sionsgebührenverordnung LGBl. 98/1968 für den Amtssachverständigen der Landesregierung (S 45.— je halbe Stunde)	
4. An Stempelgebühren gemäß dem Gebüh-rengesetz BGBl. 267/1957 in der derzeit geltenden Fassung. Tarifpost 7, Ziffer 2, für jeden Bogen der Niederschrift S 15.—	15,—
Zusammen	375,—

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch beim Gemeindeamt eingebracht werden mußte. — Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist je Bogen mit S 15.— zu stempeln.

Begründung:

Die im Spruche dem Konsenswerber erteilten Vorschriften gründen sich auf die Bestimmungen der Kärntner Bauordnung und sonstigen zitierten Gesetzesvorschriften und entsprechen den Grundsätzen einer geordneten Bauwirtschaft.

Da über Einwände von Beteiligten nicht abzusprechen war und dem Parteibegehren vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, entfällt gemäß § 58, Abs. 2, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes eine weitere Begründung.



Für den Bürgermeister:

(Stadtrat) i.V.

[Signature]

Ergeht an:

1. ~~Bauer~~ - Frau **Wolte Ottilie, Markitzweg 3, 9170**
2. **Dr. Kautschitsch Hermann u. Irgard, Reßnigweg 32, 9170**
3. **Margarethe Sturm, Markitzweg 1, 9170**
4. **Plautz Anna, Major Trojerstr.6, 9170**

S. z.d.A.

46

[Signature]

Zugestellt durch: 101

Postaufgabestempel

1. Beim ☐ 1./☐ 2. Zustellversuch am _____
 Empfänger am Zustellort nicht angetroffen,
 Ersatzzustellung nicht möglich, daher
Hinterlegungsanzeige
☐ am Zustellort zurückgelassen
☐ in den Briefkasten eingeworfen
☐ an der Eingangstür befestigt.
2. Beim Zustellversuch am _____
 Annahme verweigert, daher
☐ Schriftstück am Zustellort zurück-
 gelassen
☐ Empfänger von der Hinterlegung der
 Sendung mündlich verständigt.
3. Schriftstück hinterlegt am _____
☐ bei diesem Postamt
☐ beim Postamt

Zutreffendes ankreuzen ☒

Frau/Herrn

Margarethe Sturm

Markitzweg 1
9170 Ferlach

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

_____, am 13.8. 1975

(Vor- und Familienname)
Rückschein **STADTGEMEINDEAMT FERLACH**
9170 FerlachGZ BA 651/153-9/75/Pe.Sm.Zugestellt durch: 101

Postaufgabestempel

1. Beim ☐ 1./☐ 2. Zustellversuch am _____
 Empfänger am Zustellort nicht angetroffen,
 Ersatzzustellung nicht möglich, daher
Hinterlegungsanzeige
☐ am Zustellort zurückgelassen
☐ in den Briefkasten eingeworfen
☐ an der Eingangstür befestigt.
2. Beim Zustellversuch am _____
 Annahme verweigert, daher
☐ Schriftstück am Zustellort zurück-
 gelassen
☐ Empfänger von der Hinterlegung der
 Sendung mündlich verständigt.
3. Schriftstück hinterlegt am _____
☐ bei diesem Postamt
☐ beim Postamt

Zutreffendes ankreuzen ☒

Frau/Herrn

Plautz Anna

Major Trojerstr. 6
9170 Ferlach

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

_____, am 13.8. 1975

(Vor- und Familienname)
Rückschein **STADTGEMEINDEAMT FERLACH**
9170 FerlachGZ BA 651/153-9/75/Pe.Sm.Zugestellt durch: 101

Postaufgabestempel

1. Beim ☐ 1./☐ 2. Zustellversuch am _____
 Empfänger am Zustellort nicht angetroffen,
 Ersatzzustellung nicht möglich, daher
Hinterlegungsanzeige
☐ am Zustellort zurückgelassen
☐ in den Briefkasten eingeworfen
☐ an der Eingangstür befestigt.
2. Beim Zustellversuch am _____
 Annahme verweigert, daher
☐ Schriftstück am Zustellort zurück-
 gelassen
☐ Empfänger von der Hinterlegung der
 Sendung mündlich verständigt.
3. Schriftstück hinterlegt am _____
☐ bei diesem Postamt
☐ beim Postamt

Zutreffendes ankreuzen ☒

Frau/Herrn

Wolte Ottilie

Markitzweg 3
9170 Ferlach

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

_____, am 13.8. 1975

(Vor- und Familienname)
Rückschein **STADTGEMEINDEAMT FERLACH**
9170 FerlachGZ BA 651/153-9/75/Pe.Sm.

Zugestellt durch:

1. Beim ☐ 1. ☒ 2. Zustellversuch am 11.12.8. Frau/Herrn
Empfänger am Zustellort nicht angetroffen,
Ersatzzustellung nicht möglich, daher
Hinterlegungsanzeige

- ☒ am Zustellort zurückgelassen
☐ in den Briefkasten eingeworfen
☐ an der Eingangstür befestigt.

2. Beim Zustellversuch am
Annahme verweigert, daher
☐ Schriftstück am Zustellort zurück-
gelassen
☐ Empfänger von der Hinterlegung der
Sendung mündlich verständigt.

3. Schriftstück hinterlegt am
☐ bei diesem Postamt
☐ beim Postamt

Zutreffendes ankreuzen ☒

Dr. Kautschitsch H.u.I.

Reßnigweg 32
Ferlach

9170

Postaufgabestempel



Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung
heute erhalten habe.

_____, am _____ 19____

(Vor- und Familienname)



Rückschein **STADTGEMEINDEAMT FERLACH**
9170 Ferlach

GZ BA 651/153-9/75/Pe.Sm.



Zahl: BA 651 /153-9/ 75/Pe.Sm.

Betr.: Bauverhandlung

Kundmachung

Herr/Frau Wolte Ottilie, Markitzweg 3, 9170 Ferlach

hat (haben) die ~~Baubewilligung~~ Benützungsbewilligung
für den Wohnhauszu- und umbau

im Orte Ferlach - Markitzweg

Grund - Bau - Parz. Nr. 499, EZ Kat.-Gem. Ferlach beantragt.

Der Bürgermeister ordnet hierüber gem. § 12 der Kärntner Bauordnung (LGBL. 48/1969) und den
§§ 40—44 AVG (BGBl. 172/1950) die mündliche Verhandlung für
den 20. Aug., 9,30 Uhr, an Ort und Stelle an.

Die Beteiligten werden hiemit eingeladen, an der Verhandlung teilzunehmen. Sie können selber erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind.

Die Belege liegen im Stadtgemeindeamt, Zimmer 8, während der Amtsstunden für den Parteienverkehr (an allen Werktagen, mit Ausnahme samstags, von 8 bis 12 Uhr) zur Einsicht auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, daß gemäß § 42 AVG Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor der Verhandlung im Stadtgemeindeamt oder bei der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden, sowie, daß die Beteiligten dem Vorhaben und den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, den amtlichen Gutachten und sonstigen Vorbringen als zustimmend angesehen werden.

Bauwerber und Bauführer werden aufgefordert, die Lage des geplanten Baues durch einen Grundriß in der Natur kenntlich zu machen (auspflocken) und die Grundgrenzen gegenüber den Anrainern zu bezeichnen.

Für den Bürgermeister:

Dipl.Ing. Josef Just eh.

Ergeht an:

(Stadtrat)

Bauwerber: Wolte Ottilie, Markitzweg 3, 9170

Bauführer bzw. Planverfasser:

Bausachverständiger:

Gemeindeamtstafel: Ferlach

Anrainer und Servitutsberechtigte:

Dr. Kautschitsch Hermann u. Irmgard, Reßnigweg 32, 9170

Margarethe Sturm, Markitzweg 1, 9170

Plautz Anna, Major Trojerstr.6, 9170

z.d.A.

F.d.R.d.A.:

Imrekze

Im



Zahl: BA 651 /153-9/ 75/Po.Om.

Betr.: Bauverhandlung

Kundmachung

Herr/Frau Wolte Ottilie, Markitzweg 3, 9170 Ferlach

hat (haben) die ~~Baubewilligung~~ Benützungsbewilligung
für den Wohnhaussu- und umbau

im Orte Ferlach - Markitzweg

Grund - Bau - Parz. Nr. 499, EZ Kat.-Gem. Ferlach beantragt.

Der Bürgermeister ordnet hierüber gem. § 12 der Kärntner Bauordnung (LGBl. 48/1969) und den
§§ 40—44 AVG (BGBl. 172/1950) die mündliche Verhandlung für
den 20. Aug. 1975, 9.30 Uhr, an Ort und Stelle an.

Die Beteiligten werden hiemit eingeladen, an der Verhandlung teilzunehmen. Sie können selber erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind.

Die Belege liegen im Stadtgemeindeamt, Zimmer 8, während der Amtsstunden für den Parteienverkehr (an allen Werktagen, mit Ausnahme samstags, von 8 bis 12 Uhr) zur Einsicht auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, daß gemäß § 42 AVG Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor der Verhandlung im Stadtgemeindeamt oder bei der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden, sowie, daß die Beteiligten dem Vorhaben und den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, den amtlichen Gutachten und sonstigen Vorbringen als zustimmend angesehen werden.

Bauwerber und Bauführer werden aufgefordert, die Lage des geplanten Baues durch einen Grundriß in der Natur kenntlich zu machen (auspflocken) und die Grundgrenzen gegenüber den Anrainern zu bezeichnen.

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Josef Sachtler

Ergeht an:

(Stadtrat)

Bauwerber: Wolte Ottilie, Markitzweg 3, 9170

Bauführer bzw. Planverfasser:

Bausachverständiger:

Gemeindeamtstafel: Ferlach

Anrainer und Servitutsberechtigte:

Dr. Kautschitsch Hermann u. Ingrid, Resnigweg 32, 9170

Margarethe Gurn, Markitzweg 1, 9170

Plauts Anna, Major Trojerstr. 6, 9170

L.d.A.

P.d.A.d.A.:

h. O.

Bauwerber (Name und Anschrift):

Wolke Otilie
Markitzweg 3

An den Herrn Bürgermeister

der Markt-Gemeinde

Perlach

Betrifft: Bauvollendungsmeldung.

Im Sinne des § 32 der Kärntner Bauordnung, LGBl. Nr. 48/1969, gebe ich der Behörde hiemit bekannt, daß mein Bauvorhaben:

W.H. zu einer kleinen
(Bezeichnung des Bauvorhabens)

das mir mit dortigem Bescheid, Aktenzeichen 5220/73 vom 26.9.73
bewilligt wurde, fertiggestellt ist. Tag der Vollendung: 1.7.73 *)

Um Überprüfung nach § 33 KBO sowie um Erteilung der Benützungsbewilligung nach § 35 KBO wird gebeten.

*) Diese Meldung ist binnen einer Woche nach der Vollendung zu erstatten.

Otilie Wolke
(Unterschrift des Bauwerbers)

Lag. Nr. 153/66 K Bauvollendungsmeldung (§ 32 KBO). — DGD, Dr. Grazer & Co., Wien I, Johannesgasse 15. Nachdruck verboten!

BA 153-9/73/Pe.Gl.

21.9.1973

Bestätigung

Es wird bestätigt, daß das auf der Baufläche .499, KG Perlach, EZ 516, befindliche Wohnhaus Perlach, Markitzweg 3, Eigentümerin Otilie Wolke, auf Grund einer vor dem 1.1.1968 erteilten Baubewilligung errichtet wurde.

Gebührenfrei gem. § 14
Wohnungsverbesserungs-
gesetz, BGBl.Nr. 426/69.

Für den Bürgermeister:

(Stadtrat)

42

24

Stadt- Gemeinde Ferlach, am 30.8. 1973
Markt- AZ: BA 820/153-9/73/Fe.G1. Beginn: 10,30



Niederschrift

über die für den heutigen Tag mittels Ladung vom 24.8.1973 anberaumte

Bauverhandlung

betreffend das Ansuchen vom 23.8.1973 um die baubehördliche Bewilligung

- zum Neubau¹⁾ — Zubau¹⁾ — Umbau¹⁾ — Abbruch¹⁾ Wohnhauszu- und Ausbau
- zur Errichtung einer Einfriedung¹⁾ _____
- zur Abänderung¹⁾ — Instandsetzung¹⁾ _____
- zur Umwidmung¹⁾ _____
- zur Aufstellung folgender Maschinen¹⁾ — Gegenstände¹⁾ — Werbeanlagen¹⁾ _____

— zur wesentlichen Abweichung von der Bewilligung vom _____, AZ. _____, durch _____¹⁾

— zur Anlage¹⁾ — Erweiterung¹⁾ — Verwendung¹⁾ _____

auf dem Grundstück in Ferlach _____

Parz. Nr. 445/6, EZ. 516, KG. Ferlach _____

1. Verhandlungsleiter StR. Dipl. Ing. ED. Josef Just
2. Bausachverständiger Ing. Walter Petek
3. Sachverständiger für _____
4. Bauwerber Wolte Ottilie
5. Planverfasser _____
6. Bauleiter _____
7. Gemeinderat Johann Schumi
8. Gemeinderat _____
9. Anrainer Kautschitsch Hermann
10. Anrainer _____
11. Anrainer _____
12. Anrainer _____
13. Sonstige Beteiligte _____
14. _____
15. _____
16. Schriftführer Gerda Globotschnig

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Die ordnungsgemäße Ladung der Beteiligten wurde vor Verhandlungsbeginn festgestellt.

Die Verhandlungsausschreibung wurde außerdem an der Amtstafel kundgemacht.¹⁾

Der/Die¹⁾ Bauwerber hat/haben¹⁾ — das Eigentum am Bauplatz¹⁾ — die Zustimmung des Grundeigentümers¹⁾ — nachgewiesen.

Anhaltspunkte für die richtige Verhandlungsführung:

Abschnitt 1: Sachverhaltsdarstellung

Abschnitt 2: Erklärungen

- a) der Sachverständigen
- b) der Anrainer
- c) der sonstigen Verhandlungsteilnehmer
- d) allfällige Vergleichsversuche

Abschnitt 3: Gutachten der Sachverständigen

- a) Auflagen und Bedingungen
- b) Stellungnahme zu Einwänden

Abschnitt 4: Abschluß

- a) Äußerung des Bauwerbers zum Verhandlungsergebnis
- b) Dauer der Verhandlung
- c) Unterfertigung oder Begründung der Verweigerung

Vorgeschrieben wird plan- und fachgemäße Ausführung unter Einhaltung der Bestimmungen der KBO und der Ktn. Bauvorschriften sowie der im Sachverständigengutachten enthaltenen Bestimmungen.

Der Anrainer Kautschitsch und Sturm erheben gegen das Bauverhaben keinen Einwand.

Die Bauwerberin nimmt das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis.

V. R. R.

Ende: 10,45 Uhr

Dipl.-Ing. Fr. Fuchs

Gemeinsam

Dr. h. c. h. Kautschitsch

Sturm

Dr. h. c. h. Kautschitsch

Dr. h. c. h. Kautschitsch

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

1. 2. Zustellversuch am
am Zustellort nicht angetroffen,
Zustellung nicht möglich, daher
Rücksendungsanzeige
Zustellort zurückgelassen
Briefkasten eingeworfen
Eingangstür befestigt.
Zustellversuch am
verweigert, daher
Stück am Zustellort zurück-
gelassen
Empfänger von der Hinterlegung der
Sendung mündlich verständigt.
Stück hinterlegt am
diesem Postamt
beim Postamt
Zutreffendes ankreuzen ☒

Frau/Herr

Ottillie Wolte
U. Sturmweg 8
Ferlach

Postaufgabestempel



Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung
heute erhalten habe.

Ferlach

am 27. 8. 1973

Ottillie Wolte
(Vor- und Familienname)

Rückschein

STADTGEMEINDEAMT FERLACH
9170 Ferlach

GZ BA 820/153-9/73/Pe.G1.

Druck und Verlag Hannich, 1040 Wien, Floragasse 6

Einbrief bei gewöhnlichen Zustellungen — Best.-Nr. 712 neu

1. durch: 28.8.3
☒ 1. 2. Zustellversuch am
Empfänger am Zustellort nicht angetroffen,
Ersatzzustellung nicht möglich, daher
Rücksendungsanzeige
Zustellort zurückgelassen
in den Briefkasten eingeworfen
in der Eingangstür befestigt.
Zustellversuch am
Annahme verweigert, daher
Schriftstück am Zustellort zurück-
gelassen
Empfänger von der Hinterlegung der
Sendung mündlich verständigt.
Schriftstück hinterlegt am
bei diesem Postamt
beim Postamt
Zutreffendes ankreuzen ☒

Frau/Herrn

Irmgard und Dr. Hermann
Kautschitsch

Reßnigweg 32
9170 Ferlach

Postaufgabestempel



Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung
heute erhalten habe.

am 28. 8. 1973

I. Kautschitsch
(Vor- und Familienname)

Rückschein

STADTGEMEINDEAMT FERLACH
9170 Ferlach

GZ BA 820/153-9/73/Pe.G1.

Druck und Verlag Hannich, 1040 Wien, Floragasse 6

Rückscheineinbrief bei gewöhnlichen Zustellungen — Best.-Nr. 712 neu

Zugestellt durch:
1. Beim ☐ 1. ☐ 2. Zustellversuch am
Empfänger am Zustellort nicht angetroffen,
Ersatzzustellung nicht möglich, daher
Rücksendungsanzeige
☐ am Zustellort zurückgelassen
☐ in den Briefkasten eingeworfen
☐ an der Eingangstür befestigt.
2. Beim Zustellversuch am
Annahme verweigert, daher
☐ Schriftstück am Zustellort zurück-
gelassen
☐ Empfänger von der Hinterlegung der
Sendung mündlich verständigt.
3. Schriftstück hinterlegt am
☐ bei diesem Postamt
☐ beim Postamt
Zutreffendes ankreuzen ☒

Frau/Herrn

Margarethe Sturm

Markitzweg 1
Ferlach

Postaufgabestempel



Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung
heute erhalten habe.

Ferlach

am 27. 8. 1973

Margarethe Sturm
(Vor- und Familienname)

Rückschein

STADTGEMEINDEAMT FERLACH
9170 Ferlach

GZ BA 820/153-9/73/Pe.G1.

Druck und Verlag Hannich, 1040 Wien, Floragasse 6

Rückscheineinbrief bei gewöhnlichen Zustellungen — Best.-Nr. 712 neu

Zugestellt durch: UF

1. Beim ☐ 1./☐ 2. Zustellversuch am _____
Empfänger am Zustellort nicht angetroffen,
Ersatzzustellung nicht möglich, daher
Hinterlegungsanzeige
☐ am Zustellort zurückgelassen
☐ in den Briefkasten eingeworfen
☐ an der Eingangstür befestigt.
2. Beim Zustellversuch am _____
Annahme verweigert, daher
☐ Schriftstück am Zustellort zurück-
gelassen
☐ Empfänger von der Hinterlegung der
Sendung mündlich verständigt.
3. Schriftstück hinterlegt am _____
☐ bei diesem Postamt
☐ beim Postamt _____

Zutreffendes ankreuzen ☒

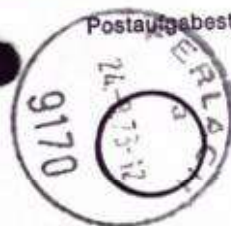
Frau/Herrn

Anna Plautz

Mj. Trojerstr. 6

Ferlach

Postaufgabestempel



Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

Ferlach, am 27. 8. 1973

Plautz Anna
(Vor- und Familienname)

Rückschein

STADTGEMEINDEAMT FERLACH
9170 Ferlach

GZ BA 820/153-9/733/Pe.G1

Rückscheinbrief bei gewöhnlichen Zustellungen — Best-Nr. 712 neu

Druck und Verlag Hannich, 1040 Wien, Floragasse 6

Zugestellt durch: UF

1. Beim ☐ 1./☐ 2. Zustellversuch am _____
Empfänger am Zustellort nicht angetroffen,
Ersatzzustellung nicht möglich, daher
Hinterlegungsanzeige
☐ am Zustellort zurückgelassen
☐ in den Briefkasten eingeworfen
☐ an der Eingangstür befestigt.
2. Beim Zustellversuch am _____
Annahme verweigert, daher
☐ Schriftstück am Zustellort zurück-
gelassen
☐ Empfänger von der Hinterlegung der
Sendung mündlich verständigt.
3. Schriftstück hinterlegt am _____
☐ bei diesem Postamt
☐ beim Postamt _____

Zutreffendes ankreuzen ☒

Frau/Herrn

Dr. Hermann und Irmgard Kautschitsch

Reßnigweg 32

Ferlach

Postaufgabestempel



Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

Kautschitsch Hermann, am 27. 8. 1973

(Vor- und Familienname)

Rückschein

STADTGEMEINDEAMT FERLACH
9170 Ferlach

GZ BA 820/153-9/73/Pe.G1

Rückscheinbrief bei gewöhnlichen Zustellungen — Best-Nr. 712 neu

Druck und Verlag Hannich, 1040 Wien, Floragasse 6



Zahl: BA 820 /153-9/73/Pe.G1.

Bescheid

Gemäß den §§ 4, 13 und 14 der Kärntner Bauordnung, Gesetz vom 30. 6. 1969, LGBI. Nr. 48, in Verbindung mit den Kärntner Bauvorschriften wird auf Grund des Augenscheines vom 30.8.1973
Herr/Frau **Ottillie Wolte, Ferlach, Urbans Sturzweg 8**

die

Baubewilligung

für **den Wohnhauszu- und Umbau**

in **Ferlach, Markitzweg 3**, auf der Parzelle **499**

der KG **Ferlach** nach Maßgabe der dem Antrag vom **23.8.1973**

beigeschlossenen Unterlagen unter Einhaltung nachstehender Auflagen erteilt:

1. Antragsteller und Unternehmer haben sich bei der Bauausführung genau nach dem mit der Genehmigungsklausel versehenen Bauplan oder der Baubeschreibung, nach den Bestimmungen der Kärntner Bauordnung und der Kärntner Bauvorschriften zu halten.
2. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens und die Vollendung desselben sind längstens binnen einer Woche durch denjenigen, in dessen Auftrag das Vorhaben ausgeführt wird, dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Ferlach schriftlich zu melden. Gleichzeitig ist der verantwortliche Unternehmer bekanntzugeben.
3. Mit dem Vorhaben darf bei sonstiger Strafe erst begonnen werden, wenn der Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist. Diese tritt zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides ein, wenn keine Berufung eingebracht wurde. (Hinsichtlich ev. Berufung Nachfrage im Stadtbauamt).
4. Der Bauwerber hat sich bei diesem Bau nur hiezu berechtigter Personen zu bedienen und jede Änderung in der Wahl des Bauführers dem Bürgermeister anzuzeigen.
5. Es dürfen nur Baustoffe und Bauteile verwendet werden, die den Anforderungen des § 22 der Kärntner Bauordnung entsprechen.
6. Die Unternehmer haben alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die Sicherheit und Gesundheit von Menschen am Ausführungsorte des Vorhabens und seiner Umgebung zu gewährleisten.
7. **Die Fundamente sind bis in frostfreie Tiefe zu führen; der Bau ist gegen Erdfeuchtigkeit horizontal und vertikal zu isolieren. Die Mauern sind in den Deckengleichen mit Stahlbetonrosten zusammenzuschließen.**
8. **Sämtliche statisch wirksamen Bauteile müssen ihrer Beanspruchung entsprechend aus NORM-gemäßen Materialien fachgerecht ausgeführt werden.**
9. **Die Mauerbänke sind gegen seitlichen Schub ausreichend zu verankern und der Dachstuhl mit Streben zu versteifen.**

10. Die oberste Wohngeschoßdecke muß gegen den freien Dachraum eine feuerbeständige Oberfläche aufweisen (z.B. Estrichbeton usw. auf Holzdecken) und der Zugang zum Dachbodenraum muß feuersicher abgeschlossen sein (Blechbeschlag, Blechhaube, Eisentür usw.)
11. Für alle Räume muß die den allgem. Richtlinien und Vorschriften entsprechende natürliche Belichtung und Lüftungsmöglichkeit gegeben sein.
12. Kamine und Feuerstellen müssen mit besonderer Sorgfalt feuersicher erstellt werden. Kamine müssen bis zur letzten Dachhaut (besonders im Bereich brennbarer Dach- und Deckenkonstruktionen!) allseitig einwandfrei verputzt sein.
13. Das Dach ist als Satteldach mit ca. 45 Grad Neigung auszuführen. Für die Dacheindeckung ist dunkel gefärbtes Hartmaterial zu verwenden.
14. Die Fassaden sind in hellen, unauffälligen Farben zu halten; grelle oder dunkle Farben, die das Orts- und Landschaftsbild stören, dürfen nicht verwendet werden.
15. Die Sichtflächen von Terrassen-, Erdstütz-, Sockel- und Ziermauern sind in ortsgebundenem Naturstein engfügig und lagerhaft herzustellen.
16. Für die Beseitigung von Müll, Abfällen, Dünger udgl. ist der Anschluß an die städtische Müllabfuhr vorzusehen.
17. Die Abwasser- und Fäkalienabfuhr hat über eine zugelassene Systemkläranlage oder über eine dreikammerige mechanisch wirkende Kläranlage zu erfolgen. Die Niederschlagswässer sind besonders über einen Regeneinlaufschacht mit Sandfang direkt in die Sickergrube zu leiten. Für die Ausführung sind die Bestimmungen der ÖNORM B 2501 - B 2502 maßgebend.

Herrn Dr. Ottilie Wille, Perlach, Urban, 1917/18

Dr. Hermann und Tregard Kautschilach, 1917/18

Margarethe Sturm, Perlach, Marktlweg 1, 1917/18

M. Anna Pilsch, Perlach, Mj. T. 1917/18, 1917/18

S. 1917/18

- 18 Die Baubewilligung erlischt, wenn nicht binnen zwei Jahren nach ihrer Rechtskraft mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist.
- 19 Mit der Meldung der Vollendung von Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen, die benützt werden können, ist gleichzeitig die Benützungsbewilligung zu beantragen. Diese Bestimmung gilt auch für teilweis-fertig-gestellte Vorhaben, die vor ihrer Vollendung benützt werden sollen. Die Benützung von solchen Anlagen vor Wirksamkeit der Benützungsbewilligung wird bestraft.
- 20 Gemäß den Bestimmungen der §§ 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. 172, hat der Bauwerber bei Übernahme des Bescheides an Kosten und Gebühren zu bezahlen:
- | | |
|---|---------|
| a) Nach der Kommissionsgebührenverordnung für die Gemeinden LGBl. 119/1970, für die Amtorgane der Gemeinde je halbe Stunde S 30.— und für den Amtssachverständigen je halbe Stunde S 30.—; Dauer der Amtshandlung 1 halbe Stunden | S 60,-- |
| b) Eine Verwaltungsabgabe gemäß Abschnitt II des Verw.-Abgabentarifes LGBl. Nr. 118/1970 | 300,-- |
| c) Für den Amtssachverständigen der Landesregierung (S 45.— je halbe Stunde) | |
| d) An Stempelgebühren gemäß dem Gebührengesetz BGBl. 267/1957 in der derzeit geltenden Fassung, Tarifpost 7, Ziffer 2, für jeden Bogen der Niederschrift S 15.— | 68,-- |
| <hr/> | |
| Zusammen | 428,-- |

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch beim Stadtgemeindeamt Ferlach eingebracht werden mußte. — Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist je Bogen mit S 15.— zu stempeln.

Begründung

Auf Grund der im Spruch ersichtlichen Gesetzesstellen wurde für das Vorhaben die Baubewilligung erteilt, da diesem nach Art, Lage, Umfang und Verwendung öffentliche Interessen, insbesondere solche der Sicherheit, der Gesundheit, des Verkehrs, des Fremdenverkehrs sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Schutzes des Ortsbildes nicht entgegenstehen. Auf Grund des Augenscheines und der Gutachten der Amtssachverständigen waren die im Spruch ersichtlichen Auflagen als Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung gemäß § 14 der Kärntner Bauordnung vorzuschreiben.

Da über Einwände von Beteiligten nicht abzusprechen war und dem Parteibegehren vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, entfällt gemäß § 58 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes eine weitere Begründung.



Für den Bürgermeister:

Aipl. Zy. Jm. Jm
(Stadtamt)

Ergeht an:

1. ~~Km~~ Frau **Ottillie Wolte, Ferlach, Urban Sturmweg 8, 9170**
unter Anschluß der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Baupläne und eines Formulars zur Meldung des Baubeginns gem. Pkt. 2.
2. **Dr. Hermann und Irmgard Kautschitsch, Reßnigweg 32, 9170**
3. **Margarethe Sturm, Ferlach, Markitzweg 1, 9170**
4. **Anna Plautz, Ferlach, Mj. Trojerstr. 6, 9170**
5. **z.d.A.**



Zahl: BA 820 /153-9/73/Pe.Gl.

Bescheid

Gemäß den §§ 4, 13 und 14 der Kärntner Bauordnung, Gesetz vom 30. 6. 1969, LGBl. Nr. 48, in Verbindung mit den Kärntner Bauvorschriften wird auf Grund des Augenscheines vom 30.8.1973

Herr/Frau **Ottillie Volte, Ferlach, Urbans Sturmweg 8**

die

Baubewilligung

für **den Wohnhausszu- und Umbau**

in **Ferlach, Markitzweg 3**, auf der Parzelle **499**

der KG **Ferlach** nach Maßgabe der dem Antrag vom **23.8.1973**

beigeschlossenen Unterlagen unter Einhaltung nachstehender Auflagen erteilt:

1. Antragsteller und Unternehmer haben sich bei der Bauausführung genau nach dem mit der Genehmigungsklausel versehenen Bauplan und der Baubeschreibung, nach den Bestimmungen der Kärntner Bauordnung und der Kärntner Bauvorschriften zu halten.
2. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens und die Vollendung desselben sind längstens binnen einer Woche durch denjenigen, in dessen Auftrag das Vorhaben ausgeführt wird, dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Ferlach schriftlich zu melden. Gleichzeitig ist der verantwortliche Unternehmer bekanntzugeben.
3. Mit dem Vorhaben darf bei sonstiger Strafe erst begonnen werden, wenn der Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist. Diese tritt zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides ein, wenn keine Berufung eingebracht wurde. (Hinsichtlich ev. Berufung Nachfrage im Stadtbauamt).
4. Der Bauwerber hat sich bei diesem Bau nur hierzu berechtigter Personen zu bedienen und jede Änderung in der Wahl des Bauführers dem Bürgermeister anzuzeigen.
5. Es dürfen nur Baustoffe und Bauteile verwendet werden, die den Anforderungen des § 22 der Kärntner Bauordnung entsprechen.
6. Die Unternehmer haben alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die Sicherheit und Gesundheit von Menschen am Ausführungsorte des Vorhabens und seiner Umgebung zu gewährleisten.
- 7. Die Fundamente sind bis in frostfreie Tiefe zu führen; der Bau ist gegen Erdfeuchtigkeit horizontal und vertikal zu isolieren. Die Mauern sind in den Deckengleichen mit Stahlbetonrosten zusammenzuschließen.**
- 8. Sämtliche statisch wirksamen Bauteile müssen ihrer Beanspruchung entsprechend aus NORM-gemäßen Materialien fachgerecht ausgeführt werden.**
- 9. Die Mauerbänke sind gegen seitlichen Schub ausreichend zu verankern und der Dachstuhl mit Streben zu versteifen.**

10. Die oberste Wohngeschoßdecke muß gegen den freien Dachraum eine feuerbeständige Oberfläche aufweisen (z.B. Estrichbeton usw. auf Holzdecken) und der Zugang zum Dachbodenraum muß feuersicher abgeschlossen sein (Blechbeschlag, Blechhaube, Eisentür usw.)
11. Für alle Räume muß die den allgem. Richtlinien und Vorschriften entsprechende natürliche Belichtung und Lüftungsmöglichkeit gegeben sein.
12. Kamine und Feuerstellen müssen mit besonderer Sorgfalt feuersicher erstellt werden. Kamine müssen bis zur harten Dachhaut (besonders im Bereich brennbarer Dach- und Deckenkonstruktionen!) allseitig einwandfrei verputzt sein.
13. Das Dach ist als Satteldach mit ca. 45 Grad Neigung auszuführen. Für die Dacheindeckung ist dunkel gefärbtes Hartmaterial zu verwenden.
14. Die Fassaden sind in hellen, unauffälligen Farben zu halten; grelle oder dunkle Farben, die das Orts- und Landschaftsbild stören, dürfen nicht verwendet werden.
15. Die Sichtflächen von Terrassen-, Erdstütz-, Sockel- und Ziermauern sind in ortsgebundenem Naturstein engfügig und Lagerhaft herzustellen.
16. Für die Beseitigung von Müll, Abfällen, Dünger udgl. ist der Anschluß an die städtische Müllabfuhr vorzusehen.
17. Die Abwasser- und Fäkalienabfuhr hat über eine zugelassene Systemkläranlage oder über eine dreikammerige mechanisch wirkende Kläranlage zu erfolgen. Die Niederschlagswässer sind besonders über einen Regeneinlaufschacht mit Sandfang direkt in die Sickergrube zu leiten. Für die Ausführung sind die Bestimmungen der ÖNORM B 2501 - B 2502 maßgebend.

Dr. Hermann und Ingeborg Kuntze-Greif, 100 125 100 125 100 125
Kunze-Greif, Hermann, Kuntze-Greif, Hermann, Kuntze-Greif, Hermann
Kuntze-Greif, Hermann, Kuntze-Greif, Hermann, Kuntze-Greif, Hermann
Kuntze-Greif, Hermann, Kuntze-Greif, Hermann, Kuntze-Greif, Hermann



- 18 Die Baubewilligung erlischt, wenn nicht binnen zwei Jahren nach ihrer Rechtskraft mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist.
- 19 Mit der Meldung der Vollendung von Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen, die benützt werden können, ist gleichzeitig die Benützungsbewilligung zu beantragen. Diese Bestimmung gilt auch für teilweise-fertiggestellte Vorhaben, die vor ihrer Vollendung benützt werden sollen. Die Benützung von solchen Anlagen vor Wirksamkeit der Benützungsbewilligung wird bestraft.
- 20 Gemäß den Bestimmungen der §§ 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. 172, hat der Bauwerber bei Übernahme des Bescheides an Kosten und Gebühren zu bezahlen:
- | | |
|--|---------------|
| a) Nach der Kommissionsgebührenverordnung für die Gemeinden LGBI. 119/1970, für die Amtsorgane der Gemeinde je halbe Stunde S 30.— und für den Amtssachverständigen je halbe Stunde S 30.—; Dauer der Amtshandlung 1 halbe Stunden | S
60,-- |
| b) Eine Verwaltungsabgabe gemäß Abschnitt II des Verw.-Abgabentarifes LGBI. Nr. 118/1970 | 300,-- |
| c) Für den Amtssachverständigen der Landesregierung (S 45.— je halbe Stunde) | |
| d) An Stempelgebühren gemäß dem Gebührengesetz BGBl. 267/1957 in der derzeit geltenden Fassung, Tarifpost 7, Ziffer 2, für jeden Bogen der Niederschrift S 15.— | 68,-- |
| Zusammen | 428,-- |

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch beim Stadtgemeindeamt Ferlach eingebracht werden mußte. — Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist je Bogen mit S 15.— zu stempeln.

Begründung

Auf Grund der im Spruch ersichtlichen Gesetzesstellen wurde für das Vorhaben die Baubewilligung erteilt, da diesem nach Art, Lage, Umfang und Verwendung öffentliche Interessen, insbesondere solche der Sicherheit, der Gesundheit, des Verkehrs, des Fremdenverkehrs sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Schutzes des Ortsbildes nicht entgegenstehen. Auf Grund des Augenscheines und der Gutachten der Amtssachverständigen waren die im Spruch ersichtlichen Auflagen als Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung gemäß § 14 der Kärntner Bauordnung vorzuschreiben.

Da über Einwände von Beteiligten nicht abzusprechen war und dem Parteibegehren vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, entfällt gemäß § 58 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes eine weitere Begründung.

Für den Bürgermeister:

Dipl. Ing. J. J. J.
(Stadtrat)

Ergeht an:

1. ~~Frau~~ **Ottillie Volte, Ferlach, Urban Sturzweg 8, 9170**
unter Anschluß der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Baupläne und eines Formulars zur Meldung des Baubeginns gem. Pkt. 2.
2. **Dr. Hermann und Irmgard Kautschitsch, Reßnigweg 32, 9170**
3. **Margarethe Sturm, Ferlach, Markitzweg 1, 9170**
4. **Anna Plautz, Ferlach, Trojerstr. 6, 9170**
5. **s.d.A.**



Stellungnahme des Amtssachverständigen der Stadtgemeinde Ferlach

Zum Bauvorhaben des Ottillie Wolte, Ferlach, Urban Sturmweg 8

betreffend

Wohnhaus zur. und Ausbau

auf Pz. 445/6 KG. Ferlach

in Ferlach, Markitzweg 3 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1.) Erschließung und Größe des Grundstückes (Zufahrtsweg, Wasser- und Stromversorgung, Abwässertbeseitigung):

2.) Situierung der Objekte (Beufluchtlinien, Grenzabstände, Fußboden- und Gebäudehöhe): gegeben

3.) Allgemeine bautechnische Vorschriften:

Die Ausführung hat in Beachtung aller einschlägigen ÖNORMEN zu erfolgen.

a) Die Fundamente sind bis in frostfreie Tiefe zu führen; der Bau ist gegen Erdfeuchtigkeit horizontal und vertikal zu isolieren. Die Mauern sind in den Deckengleichen mit Stahlbetonrosten zusammenzuschließen.

b) Sämtliche statisch wirksamen Bauteile müssen ihrer Beanspruchung entsprechend aus NORM-gemäßen Materialien fachgerecht ausgeführt werden. Für folgende Bauteile ist eine von einem Zivilingenieur für Bauwesen erstellte oder überprüfte statische Berechnung noch vorzulegen (Belastungsvorschriften ÖNORM B 4001)

c) Die Mauerbänke sind gegen seitlichen Schub ausreichend zu verankern und der Dachstuhl mit Streben zu versteifen.

d) Die oberste Wohngeschosdecke muß gegen den freien Dachraum eine feuerbeständige Oberfläche aufweisen (z.B. Estrichteton usw. auf Holzdecken) und der Zugang zum Dachbodenraum muß feuersicher abgeschlossen sein (Blechschlag, Blechhaube, Eisentür usw.).

e) Für alle Räume muß die den allgem. Richtlinien und Vorschriften entsprechende natürliche Belichtung und Lüftungsmöglichkeit gegeben sein.

f) Kamine und Feuerstellen müssen mit besonderer Sorgfalt feuersicher erstellt werden. Kamine müssen bis zur harten Dachhaut (besonders im Bereich brennbarer Dach- und Deckenkonstruktionen!) allseitig einwandfrei verputzt sein.

4.) Bei Fremdenverkehrs-, Gast- und Beherbergungsbetrieben ist besonders auf ausreichenden Schallschutz zu achten (ÖNORM B 8110 und 8115).

5.) Außengestaltung:

a) Das Dach ist als Satteldach mit ca. 45 Grad Neigung auszuführen. Für die Dacheindeckung ist dunkel gefärbtes Hartmaterial zu verwenden.

b) Die Fassaden sind in hellen, unauffälligen Farben zu halten: grelle oder dunkle Farben, die das Orts- und Landschaftsbild stören, dürfen nicht verwendet werden.

c) Die Sichtflächen von Terrassen-, Erdstütz-, Sockel- und Ziermauern sind in ortsgebundenem Naturstein engfügig und legerhaft bzw. herzustellen.

6.) Für die Beseitigung von Müll, Abfällen, Dünger u.dgl. ist der Anschluß an die städtische Müllabfuhr



vorzusehen.

7.) Bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden müssen die Schutz- und Sicherheitsvorschriften der Land- und Forstwirtschaftsinspektion genauest beachtet werden.

8.) Sämtliche Fäkalien und verunreinigte Abwässer müssen in eine dicht verschlossene Senkgrube abgeleitet werden (Schutz des Grundwassers). Die Größe der Grube ist der angenommenen Personenzahl entsprechend (.... Pers.) mit m³ NI zu bemessen.

9.) Die Abwasser- und Fäkalienabfuhr hat über eine zugelassene Systemkläranlage oder über eine dreikammerige mechan. wirkende Kläranlage zu erfolgen. Die Niederschlagswässer sind gesondert über einen Regeneinlaufschacht mit Sandfang direkt in die Sickergrube zu leiten. Für die Ausführung sind die Bestimmungen der ÖNORM B 2501-B 2502 maßgebend.

10.) Da die Sickerfähigkeit des Bodens und die Grundwasserverhältnisse nicht bekannt sind, ist für die Abwasserbeseitigung die wasserrechtliche Genehmigung bei der Bezirksheupntmannschaft Klagenfurt unter Vorlage entsprechender Pläne einzuholen.

11.) Die Genußfähigkeit des Wassers aus dem Hausbrunnen muß der Gemeinde durch ein emtl. Untersuchungszeugnis nachgewiesen werden.

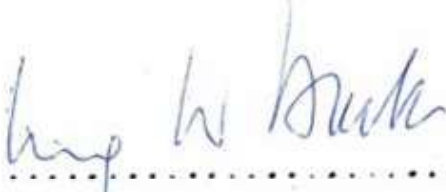
12.) Besondere Vorschriften: (Schneerechen, Dachrinnen, Funkenfänger, Blitzschutz usw.)

13.) Bei Garagen ist der Fußboden mit mindestens 2 % Neigung gegen das Einfahrtstor herzustellen; für entsprechende Be- und Entlüftung ist durch Anordnung von Lüftungsschlitzen in der Garagenrückwand in Deckennähe und im Sockelfries des Einfahrtstores vorzusorgen.

Die Bestimmungen der KBO, der FPO, der ÖVE und VDE (einschließlich der Sonderbestimmungen), der RGO und aller übrigen einschlägigen Gesetze und Vorschriften sind unbedingt einzuhalten.

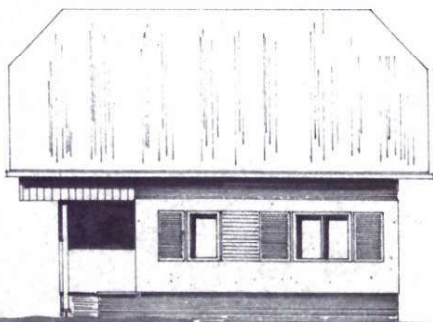
Sonstige Bedingungen:

..... Ferlach, am 26.9.1973.....

..... 

Unterschrift

Ostansicht



Südansicht



Mit Bescheid vom 28. SEP. 1971, BA 430/1453-117319/1

baupol. (geprüft)
Bürgermeister:
(Stadtrat)



Dipl.-Ing. J. J. J. J.

Adoptierung des
Wohnhauses

für Frau
Ottilie

Wolte

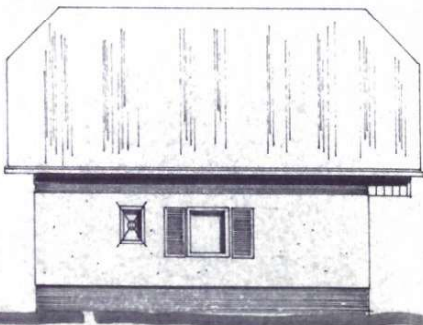
auf Parz. Nr. 445/6 KG. Feilbach

Planung:

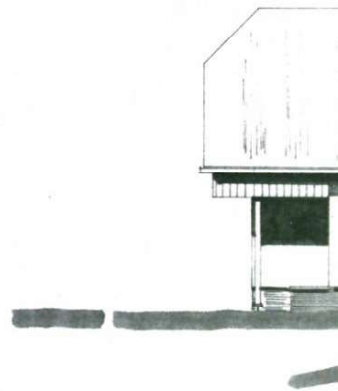
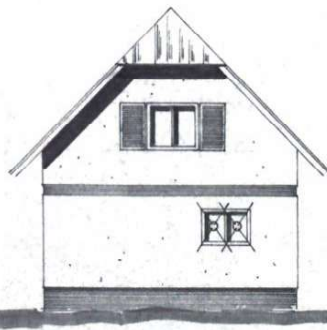
BAUNTERNEHMUNG
BAUSTOFFHANDEL
BAUGERÄTE
J. J. J. J.
K. J. J. J.
K. J. J. J.

Ansichten 1:100

Westansicht



Nordansicht



Stellungnahme des Amtssachverständigen der Stadtgemeinde Ferlach

Zum Bevorzugen des Ottillie Wolte, Ferlach, Urban Sturmweg 9

betreffend

Wohnhaus zur und Ausbau

auf Pz. 445/6, KG. Ferlach

in Ferlach, Markitzweg 3, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1.) Erschließung und Größe des Grundstückes (Zufahrtsweg, Wasser- und Stromversorgung, Abwässerbeseitigung):

2.) Situierung der Objekte (Beufluchtlinien, Grenzabstände, Fußboden- und Gebäudehöhe): gegeben

3.) Allgemeine bautechnische Vorschriften:

Die Ausführung hat in Beachtung aller einschlägigen ÖNORMEN zu erfolgen.

a) Die Fundamente sind bis in frostfreie Tiefe zu führen; der Bau ist gegen Erdfeuchtigkeit horizontal und vertikal zu isolieren. Die Mauern sind in den Deckengleichen mit Stahlbetonrosten zusammenzuschließen.

b) Sämtliche statisch wirksamen Bauteile müssen ihrer Beanspruchung entsprechend aus NORM-gemäßen Materialien fachgerecht ausgeführt werden. Für folgende Bauteile ist eine von einem Zivilingenieur für Bauwesen erstellte oder überprüfte statische Berechnung noch vorzulegen (Belastungsvorschriften ÖNORM B 4001)

c) Die Mauerbänke sind gegen seitlichen Schub ausreichend zu verankern und der Dachstuhl mit Streben zu versteifen.

d) Die oberste Wohngeschosdecke muß gegen den freien Dachraum eine feuerbeständige Oberfläche aufweisen (z.B. Estrichbeton usw. auf Holzdecken) und der Zugang zum Dachbodenraum muß feuersicher abgeschlossen sein (Blechbeschlag, Blechhaube, Eisentür usw.).

e) Für alle Räume muß die den allgem. Richtlinien und Vorschriften entsprechende natürliche Belichtung und Lüftungsmöglichkeit gegeben sein.

f) Kamine und Feuerstellen müssen mit besonderer Sorgfalt feuersicher erstellt werden. Kamine müssen bis zur harten Dachhaut (besonders im Bereich brennbarer Dach- und Deckenkonstruktionen!) allseitig einwandfrei verputzt sein.

4.) Bei Fremdenverkehrs-, Gast- und Beherbergungsbetrieben ist besonders auf ausreichenden Schallschutz zu achten (ÖNORM B 8110 und 8115).

5.) Außengestaltung:

a) Das Dach ist als Satteldach mit ca. 45 Grad Neigung auszuführen. Für die Dacheindeckung ist dunkel gefärbtes Hartmaterial zu verwenden.

b) Die Fassaden sind in hellen, unauffälligen Farben zu halten; grelle oder dunkle Farben, die das Orts- und Landschaftsbild stören, dürfen nicht verwendet werden.

c) Die Sichtflächen von Terrassen-, Erdstütz-, Sockel- und Ziermauern sind in ortsgebundenem Naturstein engfügig und legerhaft bzw. herzustellen.

6.) Für die Beseitigung von Müll, Abfällen, Dünger u.dgl. ist der Anschluß an die städtische Müllabfuhr



vorzusehen.

7.) Bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden müssen die Schutz- und Sicherheitsvorschriften der Land- und Forstwirtschaftsinspektion genauest beachtet werden.

8.) Sämtliche Fäkalien und verunreinigte Abwässer müssen in eine dicht verschlossene Senkgrube abgeleitet werden (Schutz des Grundwassers). Die Größe der Grube ist der angenommenen Personenzahl entsprechend (.... Pers.) mit m³ NI zu bemessen.

9.) Die Abwasser- und Fäkalienabfuhr hat über eine zugelassene Systemkläranlage oder über eine dreikammerige mechan. wirkende Kläranlage zu erfolgen. Die Niederschlagswässer sind gesondert über einen Regeneinlaufschacht mit Sandfang direkt in die Sickergrube zu leiten. Für die Ausführung sind die Bestimmungen der ÖNORM B 2501-B 2502 maßgebend.

10.) Da die Sickerfähigkeit des Bodens und die Grundwasserverhältnisse nicht bekannt sind, ist für die Abwasserbeseitigung die wasserrechtliche Genehmigung bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt unter Vorlage entsprechender Pläne einzuholen.

11.) Die Genußfähigkeit des Wassers aus dem Hausbrunnen muß der Gemeinde durch ein amtll. Untersuchungszeugnis nachgewiesen werden.

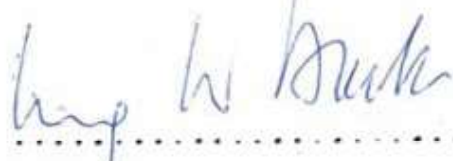
12.) Besondere Vorschriften: (Schneerechen, Dachrinnen, Funkenfänger, Blitzschutz usw.)

13.) Bei Garagen ist der Fußboden mit mindestens 2 % Neigung gegen das Einfahrtstor herzustellen; für entsprechende Be- und Entlüftung ist durch Anordnung von Lüftungsschlitzen in der Garagenrückwand in Deckennähe und im Sockelfries des Einfahrtstores vorzusorgen.

Die Bestimmungen der KBO, der FPO, der ÖVE und VDE (einschließlich der Sonderbestimmungen), der RGO und aller übrigen einschlägigen Gesetze und Vorschriften sind unbedingt einzuhalten.

Sonstige Bedingungen:

..... Felsch, am 26.9.1973

..... 

Unterschrift

Zugestellt durch: gel

Postaufgabestempel

1. Beim ☐ 1./☐ 2. Zustellversuch am _____
Empfänger am Zustellort nicht angetroffen,
Ersatzzustellung nicht möglich, daher
Hinterlegungsanzeige
☐ am Zustellort zurückgelassen
☐ in den Briefkasten eingeworfen
☐ an der Eingangstür befestigt.
2. Beim Zustellversuch am _____
Annahme verweigert, daher
☐ Schriftstück am Zustellort zurück-
gelassen
☐ Empfänger von der Hinterlegung der
Sendung mündlich verständigt.
3. Schriftstück hinterlegt am _____
☐ bei diesem Postamt
☐ beim Postamt
- Zutreffendes ankreuzen ☒

Frau/Herrn

Anna Plautz

Mj. Trojerstr. 6

9170 Ferlach

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

Ferlach, am 28. 9. 1983

Anna Plautz
(Vor- und Familienname)

Rückschein

STADTGEMEINDEAMT FERLACH
9170 Ferlach

GZ BA 820/153-9/73/Pe.Gl.

Rückscheinbrief bei gewöhnlichen Zustellungen — Best.-Nr. 712 neu

Druck und Verlag Hannich, 1040 Wien, Floragasse 6

Zugestellt durch: _____

Postaufgabestempel

1. Beim ☐ 1./☐ 2. Zustellversuch am _____
Empfänger am Zustellort nicht angetroffen,
Ersatzzustellung nicht möglich, daher
Hinterlegungsanzeige
☐ am Zustellort zurückgelassen
☐ in den Briefkasten eingeworfen
☐ an der Eingangstür befestigt.
2. Beim Zustellversuch am _____
Annahme verweigert, daher
☐ Schriftstück am Zustellort zurück-
gelassen
☐ Empfänger von der Hinterlegung der
Sendung mündlich verständigt.
3. Schriftstück hinterlegt am _____
☐ bei diesem Postamt
☐ beim Postamt
- Zutreffendes ankreuzen ☒

Frau/Herrn

Ottillie Wolte

Urban Sturmweg 8

9170 Ferlach

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

Ferlach, am 27. 9. 1983 19

Ottillie Wolte
(Vor- und Familienname)

Rückschein

STADTGEMEINDEAMT FERLACH
9170 Ferlach

GZ BA 820/153-9/73/Pe.Gl.

Rückscheinbrief bei gewöhnlichen Zustellungen — Best.-Nr. 712 neu

Druck und Verlag Hannich, 1040 Wien, Floragasse 6

Zugestellt durch: _____

Postaufgabestempel

1. Beim ☐ 1./☐ 2. Zustellversuch am _____
Empfänger am Zustellort nicht angetroffen,
Ersatzzustellung nicht möglich, daher
Hinterlegungsanzeige
☐ am Zustellort zurückgelassen
☐ in den Briefkasten eingeworfen
☐ an der Eingangstür befestigt.
2. Beim Zustellversuch am _____
Annahme verweigert, daher
☐ Schriftstück am Zustellort zurück-
gelassen
☐ Empfänger von der Hinterlegung der
Sendung mündlich verständigt.
3. Schriftstück hinterlegt am _____
☐ bei diesem Postamt
☐ beim Postamt
- Zutreffendes ankreuzen ☒

Frau/Herrn

Margarethe Sturm

Markitzweg 1

9170 Ferlach

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

Ferlach, am 28. 9. 1983

Margarethe Sturm
(Vor- und Familienname)

Rückschein

STADTGEMEINDEAMT FERLACH
9170 Ferlach

GZ BA 820/153-9/73/Pe.Gl.

Rückscheinbrief bei gewöhnlichen Zustellungen — Best.-Nr. 712 neu

Druck und Verlag Hannich, 1040 Wien, Floragasse 6



Stadtgemeindeamt
FERLACH

Ferlach, am 24.8.1973

Zahl: BA 820 /153-9/ 73/Pe.Gl.

Betr.: Bauverhandlung

Kundmachung

~~Herr~~/Frau **Otilie Wolte, Ferlach, Urban Sturmweg 8**

hat (~~hat~~) die Baubewilligung

für den Zu- und Ausbau des Wohnhauses

im Orte **Ferlach, Markitzweg 3**

Grund - Bau - Parz. Nr. **445/6** , EZ **516** Kat.-Gem. **Ferlach** beantragt.

Der Bürgermeister ordnet hierüber gem. § 12 der Kärntner Bauordnung (LGBl. 48/1969) und den §§ 40—44 AVG (BGBl. 172/1950) die mündliche Verhandlung für **Donnerstag**, den **30. Aug. 1973**, **10.30** Uhr, an Ort und Stelle an.

Die Beteiligten werden hiemit eingeladen, an der Verhandlung teilzunehmen. Sie können selber erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind.

Die Belege liegen im Stadtgemeindeamt, Zimmer 8, während der Amtsstunden für den Parteienverkehr (an allen Werktagen, mit Ausnahme samstags, von 8 bis 12 Uhr) zur Einsicht auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, daß gemäß § 42 AVG Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor der Verhandlung im Stadtgemeindeamt oder bei der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden, sowie, daß die Beteiligten dem Vorhaben und den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, den amtlichen Gutachten und sonstigen Vorbringen als zustimmend angesehen werden.

Bauwerber und Bauführer werden aufgefordert, die Lage des geplanten Baues durch einen Grundriß in der Natur kenntlich zu machen (auspflocken) und die Grundgrenzen gegenüber den Anrainern zu bezeichnen.



Für Den Bürgermeister:
(Stadtrat)

Diapl. Zy. Jm. Jank

Erght an:

Bauwerber: **Wolte Otilie, Ferlach, Urban Sturmweg 8**

Bauführer bzw. Planverfasser:

Bausachverständiger:

Gemeindeamtstafel:

Anrainer und Servitutsberechtigte:

**Dr. Hermann und Irsgard Kautschitsch, Rebnigweg 32, 9170
Margarethe Sturm, Ferlach, Markitzweg 1
Plautz Anna, Ferlach, Mj. Trojerstr. 6
z.d.A.**

Angeschlagen am 22.8.73 *le*

Abgenommen am 30.8.73 *fm*



Zahl: BA 820 /153-9/ 73/Pe.G1.

Betr.: Bauverhandlung

Kundmachung

Herr/Frau **Ottillie Wolte, Ferlach, Urban Sturmweg 8**

hat (~~haben~~) die Baubewilligung

für den Zu- und Ausbau des Wohnhauses

im Orte **Ferlach, Markitzweg 3**

Grund - Bau - Parz. Nr. **445/6**, EZ **516** Kat.-Gem. **Ferlach** beantragt.

Der Bürgermeister ordnet hierüber gem. § 12 der Kärntner Bauordnung (LGBl. 48/1969) und den §§ 40—44 AVG (BGBl. 172/1950) die mündliche Verhandlung für **D o n n e r s t a g**, den **30. Aug. 1973**, **10.30** Uhr, an Ort und Stelle an.

Die Beteiligten werden hiemit eingeladen, an der Verhandlung teilzunehmen. Sie können selber erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind.

Die Belege liegen im Stadtgemeindeamt, Zimmer 8, während der Amtsstunden für den Parteienverkehr (an allen Werktagen, mit Ausnahme samstags, von 8 bis 12 Uhr) zur Einsicht auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, daß gemäß § 42 AVG Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor der Verhandlung im Stadtgemeindeamt oder bei der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden, sowie, daß die Beteiligten dem Vorhaben und den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, den amtlichen Gutachten und sonstigen Vorbringen als zustimmend angesehen werden.

Bauwerber und Bauführer werden aufgefordert, die Lage des geplanten Baues durch einen Grundriß in der Natur kenntlich zu machen (auspflocken) und die Grundgrenzen gegenüber den Anrainern zu bezeichnen.

Für Den Bürgermeister:
(Stadtrat)

Ergeht an:

Bauwerber: **Wolte Ottillie, Ferlach, Urban Sturmweg 8**

Bauführer bzw. Planverfasser:

Bausachverständiger:

Gemeindeamtstafel:

Anrainer und Servitutsberechtigte:

Dr. Hermann und Irmgard Kautschitsch, Rebnigweg 32, 9170

Margarethe Sturm, Ferlach, Markitzweg 1

Plautz Anna, Ferlach, Mj. Trojerstr. 6

z.d.A.

An den Herrn Bürgermeister
der Stadt-Gemeinde

9170 Ferlach

Stadtgemeinde Ferlach	
Eingelangt: 23. AUG. 1973	
AZ: DA 820/153-8	
Doklagen:	9
Referent:	Jw.
Termine:	



(Datum)

ANTRAG AUF BAUBEWILLIGUNG (§ 6 KBO)

Bauwerber (Name und Wohnanschrift):

Otilie Wolte Urban-Sturmweg 8, 9170 Ferlach

Bauort: Ferlach Parz. Nr.: 445/6 K.G.: Ferlach

Bauvorhaben: Wohnhauszu- und Ausbau

Unter Vorlage der nach § 7 Kärntner Bauordnung, LGBl. Nr. 48/1969 und der nach den §§ 2 bis 6 der Bauansuchenverordnung, LGBl. Nr. 77/1969, erforderlichen Belege und Pläne, samt der Baubeschreibung und den Berechnungen, wird um die Erteilung der Baubewilligung (§ 13 KBO) ersucht.

Für das Vorprüfungsverfahren (§ 9 KBO) erfolgt zunächst die Vorlage der für den Bauanwalt erforderlichen zeichnerischen Darstellungen (§ 10 KBO).

Anlagen:

a) für das Vorprüfungsverfahren:

4 Planskizzen 2-fach

b) Weitere Anlagen (§ 7 KBO und §§ 2 bis 6 LG. Nr. 77/1969), die nach Erledigung des Vorprüfungsverfahrens vorzulegen sind:

Anrainer:


Unterschrift des Bauwerbers

Antrag in zweifacher, Anlagen in dreifacher Ausfertigung einreichen!

Bitte wenden!

Baubeschreibungen und Berechnungen:
(§ 7 KBO)

zur Sanierung des Wohnhauses für Frau Ottilie Wolte,
Urban - Sturmweg 8, auf Parz.Nr. 445/6, KG. Ferlach.

Um das bestehende Haus den heutigen Wohnverhältnissen anzupassen ist es in erster Linie erforderlich, neue sanitäre Anlagen zu schaffen. Hiedurch ergibt sich ein Zubau, welcher WC, Bad und einen Schlafraum erhält. Weiters soll der Eingang geschützt gestaltet werden und dadurch ein Windfang gebaut werden, welcher im Obergeschoß zum Teil an der Ost- sowie zur Gänze an der Südseite als Balkon ausgebildet wird. Im Dachgeschoß ist ebenfalls eine Kleinwohnung zu schaffen, für welche der Einbau eines WC mit Dusche und Waschbecken erforderlich ist. Das gesamte Haus soll eine zentrale Elektro-Direktheizung bekommen, mindestens ein Notkamin soll jedoch bestehen bleiben.

Technische Beschreibung:

Fundamente in Stampfbeton, darüber Horizontalisolierung. Kellermauerwerk in Vergrußsteinen. Decken und Balkenplatten in Stahlbeton. Aufgehendes Mauerwerk in Leca-Hohlpatentsteinen, Außenmauern 30 cm stark, im OG 25 cm. Der Dachstuhl ist ein Satteldach mit 45° Dachneigung, als Kaltdach ausgeführt und mit rotbraunen Alpendachsteinen gedeckt. Fenster- und Türkonstruktionen in Holz. Fußböden als schwimmende Estriche, Beläge Teppich- oder PVC-Material, sanitäre Räume mit keramischen Fliesen.

Die Abwässer werden in eine neu zu errichtende Klär- und Sickeranlage auf eigenem Grund und Boden zur Versickerung gebracht.

Das Haus wird grob und fein verputzt und gebrochen weiß gefärbelt. Sämtliche sichtbaren Holzteile werden dunkelbraun gestrichen.

Mit Bescheid vom 26. SEP. 1973 Zl. BA 9201453-8173 1812

Bauplan genehmigt.

Für den Bürgermeister:
(Stadtrat)



Ferlach, 1973-08-23

Dipl.-Ing. F. J. Fink

BAUUNTERNEHMUNG
BAUSTOFFHANDEL
BAGGERARBEITEN
JOSEF WRULICH
Krauthausweg 10, 4230 Ferlach
9170 FERLACH

Fertigung der nach § 7 (4) KBO
hiez u Berechtigten

814/73

S:	1 A 879/71	20
	BA 809/610-3	1. klagen
Kollegen:		
Termin:		

B e s c h l u ß

In der Verlassenschaftssache nach der am 25.3.1971 verstorbenen Theresia Berthaler (auch Bärenthaler) wird auf Grund der Einantwortungsurkunde vom 23.5.1973, 1 A 873/71-17, gemäß § 29 LiegTeilG. folgende Eintragung im Grundbuch angeordnet.

Bei der erbl. Liegenschaft EZ. 516 KG. Ferlach:

die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Ottilie Wolte.

Die Eintragungsgebühr wird vorgeschrieben.

Um die Vollziehung der bewilligten Eintragung und um die Verständigung der in der Zustellverfügung näher bezeichneten Personen und Ämter wird das Bezirksgericht Ferlach ersucht.

Hievon werden verständigt:

- 1.) Ottilie Wolte, Pens. 9170 Ferlach, Urban Stara Weg 9,
- 2.) Vermessungsamt Klagenfurt
- 3.) Finanzamt Klagenfurt zu BKP. 21.263/72
- 4.) Gemeinde Ferlach
- 5.) Bezirksgericht Ferlach, Grundbuch mit EU
- 6.) Bezirksgericht Klagenfurt zu 1 A 879/71



Vollzugsanordnung des Grundbuchgerichtes.

Diese grundbuchrechtliche Eintragung ist zu ~~Bezirksgericht~~ **Bezirksgericht Klagenfurt** An Eintragungsgebühr wurden Stempelmärken im Betrage von S. beigebrockt, Abt. 1, am 26. Juli 1973

Bezirksgericht Ferlach
16. AUG. 1973

BR. Dr. Heinrich Stotter
Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Der Leiter der Geschäftsabteilung:

Wannig

OLGR. Dr. Herr...

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Der Leiter der Geschäftsabteilung

16. AUG. 1973

9. 1. 1973

BA 8/6Mo-6/73/Pe.Gl.

Betrifft: Liegenschaft Ferlach,
Markitzweg Nr. 3.

Herrn

Johann K e c k

Erzh. Karlstr. 243

1224 W i e n 22
=====

Auf Ihre Anfrage vom 1.1.1973 kann lediglich mitgeteilt werden, daß als Eigentümer der Liegenschaft Ferlach, Markitzweg Nr. 3, nach wie vor Frau Theresia Bernthaler aufscheint.

Weitere Umstände sind ha. nicht bekannt.

Der Bürgermeister:



27 Jan 1.1.1973.

[illegible]

Dr Robert-Müllers Klagen / ist
 Gesetzb. / 22. 3. 1875 15 Gesetze
 Das Gesetz Dr Müller ist in
 der Gesetzgebung der Frau
 Mütter in der Regierung von Frau
 Gesetzb. gemacht ist, die Ma
 schenken für mich wird mit
 dem Gesetz gesetzb. ist. Was
 für ^{CK} liegt in der Gesetz
 die in der Gesetz. Auch
 liegt bei.

Guthe Abend so wie der
mit dem Gutes wünsch,
Meine Liebe,

KECK JOHANN
Wien 22, Erz. Karlstr. 243

1224.

Stadtgemeinde Ferlach		Gelesen
Eingelangt:	3. JAN. 1973	✓
AZ:	BA 8 1610-6	42
Beilagen:		
Referent:	Pa	
Termine:		

Gemeinde

Verw. Bezirk

Bundesland

A. Z.:

Fulda
Magenfurt
Kärnten

2995/60/7.

am

23. September 1960

Beginn: 14^h 45^m

96-jährig



Niederschrift

über die für den heutigen Tag mittels Verständigung (Ladung) am
anberaumte

23. September 1960

Verhandlung.

Gegenstand der Verhandlung ist das Ansuchen d. Theresia Böra Thaler
wohnhaft in Fulda, Marktweg 3 vom 9. September 1960 um die
Erteilung der

a) Baubewilligung*)

b) Demolierungsbewilligung*)

c) Rohbauabnahme*)

d) Benützungsbewilligung*)

für die Errichtung einer Einfriedung

auf Parz. Nr. 445/6, G. B. E. Z.: 516, Kat.-Gem. Fulda

Haus Ko.-Nr. _____

Marktweg

— Straße —

— Gasse Nr. 3 —

Anwesende:

1. Verhandlungsleiter

Adolf Haus Richter

2. Gemeinderat — Gemeindevertreter:

3. Gemeinderat — Gemeindevertreter:

Walter Petek

4. Bausachverständiger

5. bzw. techn. Amtssachverständiger*)

6. Vertreter der Bundesstraßenverwaltung*)

7. der Bundesbahndirektion*)

8. des Bundesdenkmalamtes*)

9. der Naturschutzbehörde (Landesregierung*)

10. Sanitätssachverständiger*)

11. Bauwerber

Theresia Böra Thaler

12. Bauführer

13. Planverfasser

14. Schriftführer

15. Anrainer _____, wohnhaft in _____

16. Anrainer _____

17. Anrainer _____

18. Sonstige Parteien und Beteiligte

*) Nichtzutreffendes ist unbedingt zu streichen!

Die ordnungsgemäße Kundmachung der Verhandlung und die Verständigung der Beteiligten wurde vor Verhandlungsbeginn vom Verhandlungsleiter festgestellt.

Der Bauwerber hat sein Eigentum am Bauplatz mittels Grundbuchauszug — die Zustimmung des Grundeigentümers zur Bauauführung auf dessen Grund mittels gerichtlich (notariell) beglaubigter Erklärung — nachgewiesen.

Anhaltspunkte zur richtigen Durchführung der Verhandlung

bei a) Baubewilligung

Ergebnis des Lokalaugenscheines (Baubeschreibung)
Ermittlung von Baulinie und Niveau
Bedingungen der Gemeindevertreter bzw. der Sachverständigen
Erklärungen der Anrainer
Ausgleichsversuche des Verhandlungsleiters und Ergebnis
Allfällige Inanspruchnahme von Bauerleichterungen
Dauer der Verhandlung
Unterschriften

bei b) Demollerungs(Abbruch)-bewilligung

Ergebnis des Lokalaugenscheines (Baubeschreibung mit besonderem Hinweis auf die Art der Baugebrechen und die Umstände, welche die Abtragung und Demolierung rechtfertigen)
Erklärungen des Bau- und des Sanitätssachverständigen
Erklärungen sonstiger Interessenten
Erklärungen der Anrainer
Dauer der Verhandlung
Unterschriften

bei c) und d) Rohbauabnahme — Benützungsbewilligung

Befund des Rauchfangkehrermeisters
Feststellung über den bewohnungsfähigen Zustand des Gebäudes, seine plan- und konsensgemäße Ausführung
Feststellung etwaiger Mängel und Termine für deren Behebung
Gutachten des Sanitätssachverständigen
Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung
Dauer der Verhandlung
Unterschriften

Zu a., b., c., d. (Nichtzutreffendes streichen!)

Punkt 1:

Die Einfriedung wird an der Südseite des Grundstückes errichtet. Hierfür wird die Verbindungslinie zwischen den bestehenden Einfriedungen (Mauer - Mauerwerk) vorgezeichnet. Die Einfriedung wird an der Grenze genau eingehalten. Die Ausführung hat mit Betonstachel 30 cm über dem derzeitigen Straßenniveau, winkelförmig, Säulen u. Drahtmaschen geflochten max 100 cm hoch zu erfolgen. Das Anbringen von Stacheldraht ist verboten. Für Schrauben, die durch Schrauben in die Mauer eingelassen werden, haftet die Stadtgemeinde nicht. Die Flügel des anzubringenden Einfriedungsbogen haben auch innen anzufügen. Der Bauwerber nimmt das Verhandlungsgesamt mitzubringen zur Kenntnis.
v. p. p. am 15. 11. 1915

Theresia Bernthaler

G. Müller

P. Witz

Da die Annahme verweigert wurde,
Da der Empfänger nicht angetroffen
wurde und die Ersatzzustellung nicht
bewirkt werden konnte,
wurde das Schriftstück beim Empfän-
ger zurückgelassen
beim gefertigten Postamt hinterlegt. *)

Am 19



RSb Rückschein

der Gemeinde

Zl. 2995/60 10.E.

*) Nichtzutreffendes streichen

Carinthia 2141-61 - Form Nr. 431

Zugestellt durch den besetzten Zusteller:

Empfänger:

Theresia Baumgarter

Furlach

Marktgemeinde

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß
ich diese Sendung heute erhalten habe

Furlach

, am

27. Okt 1961
Kriegsfriede Ingeborg

(Vor- und Familienname)

[Signature]
Eigenhändig



Zahl: 2995/60/P/E

Bescheid

~~Herr~~ - Frau **Theresia Bärenthaler**, Ferlach, Markitzweg 3
hat mit Eingabe vom **9. September 1960** um die Bewilligung zur Errichtung
einer Einfriedung
auf der Parz. Nr. **445/6**, Kat. Gem. **Ferlach**
im Orte **Ferlach, Markitzweg 3**, angesucht.

Über dieses Ansuchen hat am **23. September 1960** die örtliche Verhandlung
stattgefunden.

Spruch

Auf Grund des Ergebnisses der örtlichen Verhandlung erteilt der Bürgermeister dem
Theresia Bärenthaler gemäß §§ 1 und 13 der Kärntner Bauordnung (Gesetz vom
13. März 1866, LGBI. Nr. 12) in der derzeit geltenden Fassung die baupolizeiliche Bewilligung für das
obgenannte Bauvorhaben unter Einhaltung nachstehender Bedingungen:

Die Einfriedung wird an der Südseite des Grundstückes errichtet.
Hiefür wird die Verbindungslinie zwischen den bestehenden Ein-
friedungen (Sturm - Kropitsch) vorgeschrieben. Im Übrigen sind
die Grenzen genau einzuhalten. Die Ausführung hat mit Beton-
sockel, 30 cm über dem derzeitigen Straßenniveau, Winkелеisen-
säulen und Drahtmaschengeflecht, maximal 1,00 m hoch, zu erfolgen.
Das Anbringen von Stacheldraht ist verboten. Für Schäden, die
durch Schneeräumfahrzeuge entstehen könnten, haftet die Stadt-
gemeinde Ferlach nicht. Die Flügel des anzubringenden Einfahrts-
tores haben nach innen aufzugehen.

Nicht behördlich genehmigte Planänderungen sind unzulässig.

- b) Die Baubewilligung wird unwirksam, wenn binnen 2 Jahren mit dem Bau nicht begonnen wird.
- c) Der Bauwerber hat sich bei diesem Bau nur hiezu berechtigter Personen zu bedienen und jede Änderung in der Wahl des Bauführers dem Bürgermeister anzuzeigen.
- d) Der Beginn der Bauführung ist dem Bürgermeister binnen 8 Tagen mittels beiliegendem Formular mitzuteilen.
- e) Die Vollendung des Baues ist der Gemeinde zu melden und um die Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung anzusuchen, bevor der Bau bezogen wird.
- f) Die Kamine sind grob und fein zu verputzen; über Dach sind sie mit Klinkerziegel oder Betonsteine auszuführen. Die Rauchleitungen müssen mindestens 15 cm von allen Holzteilen entfernt bleiben. Die Verwendung von Kaminputztürchen aus Beton ist unstatthaft.
- g) Das Dach ist entweder mit dunkelgrauem oder braunrotem Material einzudecken.
- h) Die Senkgrube ist in einem Abstände von mindestens 50 cm von der Hausmauer anzulegen.
- i) Die Außenfärbelung des Objektes darf nur mit einer lichten Farbe in gebrochenem Ton im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen.
- k) Gemäß den Bestimmungen der §§ 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. 172, hat der Bauwerber bei Übernahme des Bescheides an Kosten und Gebühren zu bezahlen:

- | | |
|--|----------|
| 1.) Nach der Kommissionsgebührenverordnung für die Gemeinden LGBL. 5/1956, für die Amtssorgane der Gemeinde je halbe Stunde S 6.—; Dauer der Amtshandlung 1 halbe Stunden | S
6.— |
| 2.) Eine Verwaltungsabgabe gemäß Abschnitt II des Verw.-Abgabentarifes LGBL. 12/1951 in der Fassung des Landesgesetzes Nr. 22/1953 | 5.— |
| 3.) Nach der Landeskommis-sionsgebührenverordnung LGBL. 33/1955 für den Amtssachverständigen des Baubezirksamtes (S 24.— je halbe Stunde) | |
| 4.) An Stempelgebühren gemäß dem Gebüh-rengesetz BG. 184/46 in der Fassung des BGBl. 23 und 109/1949 und der Ge-bührennovelle 107/1952, Tarifpost 7, Ziffer 2, für jeden Bogen der Niederschrift S 6.— | |

Zusammen 11.—

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch beim Gemeindeamt eingebracht werden mußte. — Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist je Bogen mit S 6.— zu stempeln.

Begründung:

Die im Spruche dem Bauwerber erteilten Vorschreibungen gründen sich auf die Bestimmungen der Kärntner Bauordnung und sonstigen zitierten Gesetzesvorschriften und entsprechen den Grundsätzen einer geordneten Bauwirtschaft.

Da über Einwände von Beteiligten nicht abzusprechen war und dem Parteibegehren vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, entfällt gemäß § 58, Abs. 2, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes eine weitere Begründung.



Ferlach, am 25. Oktober 1961

Der Bürgermeister:

Ergeht an:

- 1.) Herrn ~~Fax~~ Theresia Bärenthaler, Ferlach, Marktzweg 3
unter Anschluß der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Baupläne und eines Formulars zur Meldung des Baubeginns.
- 2.) Das Baubezirksamt, Abteilung Hochbau, in Klagenfurt.
- 3.) z.d.A.



Ferlach, am 9. September 1960

An
das Gemeindeamt
~~der Marktgemeinschaft (Bauabst.)~~

in Ferlach

Bauansuchen

Zum Neubau bau

einer Einfriedung

auf dem Grundstück in Ferlach

Markitzweg 3

Parz. Nr. 445/6 der Kat.-Gem. Ferlach

G. B. E. Z. 516

Anlagen: in facher Ausfertigung.

- Lageplan
- Baupläne
- Festigkeitsberechnung
- Baubeschreibung
- Eigentumsnachweis am Baugrund
- Vollmacht
- Ermächtigung

Stadtgemeinde Ferlach	
Bezirk Bauamt	
Eing.	9. SEP. 1960
Zahl.	2995/P. Big.
Gesehen	

Auf Grund der beigelegten Unterlagen bitte ich mir als Bauwerber die Baubewilligung zu z Errichtung einer Einfriedung

zu erteilen.

Der Baugrund ist laut Grundbuchauszug mein Eigentum. Da der Bau an einer öffentlichen Straße, und zwar an der Markitzweg

aufgeführt werden soll, bitte ich auch um die Bestimmung von Baulinie und Niveau.

Die Pläne sind von mir und meinem Bauführer, Architekten, Bau-(Maurer-, Zimmer-)meister

in unterfertigt.

Anrainer:

Sturm Margarethe, F., Markitzweg 1

Reinisch Julius, Wolfsberg

Kersche Franz, F., Dollichgasse 6

Theresia Bernthaler
(Vor- und Zuname des Bauwerbers)

Ferlach, Markitzweg 3
(dessen Wohnanschrift)

Gemeindeamt:.....**Ferlach**.....

Betrifft: Einfamilienhaus in: ..**Ferlach**.....

Katastralgemeinde: ..**Ferlach**.....

Eigentümer: ..**RIPENTHALER**.....

EWA: **S.3. II. 370**.....

An
das Finanzamt
Bewertungsstelle in
Klagenfurt

Der umbaute Raum für das oben bezeichnete Einfamilienwohnhaus beträgt:

Kellergeschoß ~~vorhanden~~ - teilweise +): ja - ~~nein~~;
falls ja, Kellergeschoß gesondert ausweisen.

Gebäudebezeichnung z.B.: Hauptgebäude Garage, Kellergeschoß	Außere Länge	Außere Breite	Bebaute Fläche	Höhe	Umbauter Raum in m ³	Baujahr
1	2	3	4	5	6	7
Hauptgebäude	5,50 3,70	3,95 2,65	23,42 9,80	3,12	24,10	1933
Kellergeschoß	5,50	3,90	15,05	2,12	32,04	

Obige Daten ergeben sich:

a) aus den Bauakten +)

b) auf Grund von Erhebungen +)

.....
(Unterschrift)

+) Nichtzutreffendes streichen!

Finanzamt

Porto bar bezahlt

53-Grundbesitz Theresia

(Eingangsstempel)

(Anschluß)

432

Fellach

Markitzweg Nr. 3
Körnten

Zur Beachtung!

Die nachstehende Grundstücksbeschreibung gilt als Steuererklärung im Sinne der Abgabenverfassungsgesetze (§ 80 Abs. 3 Bew.-Ges. 1955, BGBl. Nr. 148).

Zum Zwecke der Feststellung des Einheitswertes Ihres Grundbesitzes, Aktenzeichen 53 K 11228

in Fellach Markitzweg Nr. 3
wird ersucht, diese Grundstücksbeschreibung innerhalb eines Monats entsprechend ausgefüllt und unterfertigt dem obenbezeichneten Finanzamt einzusenden. Für die Beantwortung der Fragen ist der Stand vom 1. Jänner 1956 maßgebend. Bei Einfamilienhäusern mit einer Nutzfläche von mehr als 200 m² sind die Baupläne zur Einsichtnahme anzuschließen.

Grundstücksbeschreibung

1. Lage:

a) Katastralgemeinde

Fellach

b) Einlage-Zl.

c) Parzelle(n)

445/6, 499

d) Konstr.-Nr.

2. Eigentümer — beim Vorliegen eines Baurechtes der Berechtigte — bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden der Eigentümer des Gebäudes:

Name	Beruf	Anschrift	Anteil am Grundbesitz
Brigitte Theresia	Bauherrin	Fellach, Markitzweg 3	1/1

(Reicht der Raum nicht aus, ist ein Beiblatt anzufügen.)

3. Art des Grundbesitzes:

Einfamilienhaus

(Zum Beispiel: Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb, unbebautes Grundstück, Einfamilienhaus, Mietwohngrundstück, Geschäftsgrundstück)

4. Wenn der Grundbesitz nach dem 1. Jänner 1950 erworben wurde: Kaufpreis — S.

5. Mit dem Grundbesitz verbundene Rechte:

(Zum Beispiel: Apotheken-, Mühlen-, Fischereirecht, Wegerecht, Mitbenutzungsrecht an anderem Grundbesitz)

6. Mit dem Grundbesitz verbundene Lasten und Beschränkungen:

(Zum Beispiel: Baurecht, Wohnrecht, Bauverbot für gewerbliche Betriebe, Verpflichtung zur Duldung von Hochspannungsleitungen oder Entwässerungsanlagen)

7. Größe des Grundbesitzes:

a) der Land- und Forstwirtschaft dienende Fläche: — ha, — a, — m² (einschließlich Wohn- und Wirtschaftsgebäude, die land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen)b) nicht der Land- und Forstwirtschaft dienende Fläche: 503 m², hiervon bebaut 28 m²
(Zum Beispiel: Bebaute oder unbebaute Grundstücke sowie zu land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gehörige Flächen, die anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, zum Beispiel gewerblichen oder Mietwohnanlagen, dienen)

8. Form und Wert des Grundstückes (für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen nicht auszufüllen):

a) Länge der Front an der Mauerstraße straße 16 m, Tiefe 30 m
Länge der Front an der gasse straße gasse m, Tiefe gasse m

b) Wert je m² _____ S

9. Gebäudebestand:

(Zum Beispiel: Vorderhaus mit Seitendügel, Hinterhaus, Stallgebäude, Garage)

10. Baujahr der einzelnen Gebäude oder Gebäudeteile: 1930

11. Letzte Generalreparatur der einzelnen Gebäude oder Gebäudeteile: _____

12. Bauausführung: a) Stein — andere massive Bauweise — massives Holz — Kotziegelbau — Leichtbauweise

b) unmodern — modern — luxuriös

13. Dach: hartgedeckt — Kupfer — Blech — Schindel — Stroh

14. Ausstattung:

a) unmodern — modern — luxuriös

b) unterkellert — teilweise unterkellert — nicht unterkellert

c) Wasser und Toiletten in den Wohnungen — am Gang — im Hof

d) Küchenfenster auf den Gang

e) Weichholzböden — Hartholzböden — Parkettböden — moderner Bodenbelag

f) Edelholzverkleidungen — Verfließungen — andere Wandverkleidungen

g) Badezimmer in allen Wohnungen — in einzelnen Wohnungen

h) Gas — elektrischer Strom — Kanalanschluß

i) Zentralheizung — Etagenheizung — Ofenheizung — nicht heizbar

j) Lift

k) _____

l) _____

Zutreffendes unterstreichen,
Fehlendes ergänzen!

Aufstellung über die Wohnungen und Geschäftsräume

In I. sind alle Wohnungen, in II. sind alle Geschäftsräume, auch eigengenutzte (z. B. Hauseigentümerwohnung) oder unentgeltlich überlassene (z. B. Hausbesorgerwohnung) oder leerstehende Wohnungen und Geschäftsräume, aufzunehmen.

Nutzfläche ist die gesamte Grundfläche der eine Einheit bildenden Wohnräume oder Geschäftsräume samt Nebenräumen abzüglich der Wandstärken und der Tür- und Fensternischen. Treppen, Gänge, offene Balkone und Terrassen sowie Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nicht bewohnbar ausgestattet sind, bleiben bei der Berechnung der Nutzfläche außer Betracht. Bei Mansardenräumen (Räumen im Dachgeschoß mit abgeschrägten Wänden) bleibt derjenige Teil der Grundfläche außer Betracht, über dem sich nicht ein mindestens 170 cm hoher Luftraum befindet.

Räume, die teilweise Wohnzwecken und teilweise gewerblichen Zwecken dienen, sind wie Geschäftsräume zu behandeln, wenn die gewerblichen Zwecke überwiegen. Bei der Entscheidung, ob dies zutrifft, ist insbesondere auf die für den gewerblichen Verwendungszweck in Anspruch genommene Nutzfläche sowie auf den Umfang und die Art der hierfür dienenden Einrichtungen und Umgestaltungen, die eine Verwendung für Wohnzwecke ausschließen, Bedacht zu nehmen. Garagen sind sets wie Geschäftsräume zu behandeln.

Als Jahresmietzins ist der auf das Kalenderjahr entfallende Bruttomietzins (einschließlich Betriebskosten und Grundsteuer) anzugeben. Soweit jedoch die Mietzinsberechnung auf Grund des Jahresmietzinses für 1914 erfolgt, ist als Jahresmietzins der tatsächliche, angenommene oder durch Parifizierung festgesetzte Jahresmietzins für 1914, ausgedrückt in Schilling, anzugeben. Das gleiche gilt für Wohnungen und Geschäftsräume, die aus Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds auf Grund des Wohnhauswiederaufbaugesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, wiederhergestellt wurden; liegt in solchen Fällen ein parifizierter Mietzins nicht vor, dann erübrigt sich die Angabe eines Jahresmietzinses.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur die Wohnräume anzugeben, die dem Betriebsinhaber (Pächter), seinen Familienangehörigen, den Ausnehmern und den überwiegend in seinem Haushalt beschäftigten Personen als Wohnung dienen. Desgleichen sind Wohnräume, die zur Vermietung (auch Saisonvermietung) bestimmt sind, anzuführen. Die Wohnräume der im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeitskräfte sind nicht anzuführen. Gewerblich genutzte Räume bei landwirtschaftlichen Betrieben sind sets anzuführen, gleichgültig ob sie zur Vermietung oder für eigengewerbliche Zwecke bestimmt sind.

I. Wohnungen (Reicht der Raum nicht aus, ist ein Beiblatt anzufügen)

[illegible]

II. Geschäftsräume

[illegible]

15. a) Wenn das (die) Gebäude auf fremdem Grund und Boden errichtet ist (sind): Bezeichnung des RECHTES

und Dauer des Rechtes:

(z. B. Baurecht, Erbpachtrecht, Miete, Pacht, Superädifikat)

b) Wer ist Eigentümer des Grund und Bodens? (genaue Anschrift):

16. Bemerkungen:

(z. B. über den Baustand)

Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, daß unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Planch, 29. june 19 57.

Thomas Bräunlich:
(Unterschrift des Grundstückseigentümers oder seines für die Abgabe von
Steuerverklärungen bevollmächtigten Vertreters.)

Betrifft: Einheitsbewertung, hier Bewertung der Gebäude.

Katastralgemeinde: _____

Ortschaft: Lerlarh Str., Gse., Nr. Markitzweg 3

Name des Besitzers: Mosher Therese

Anzahl der Gesamträume ohne Kellerräume: Zimmer: 1 Küche: 1

Lage der Räume: ebenerdig: Zimmer: 1 Küche: 1

I.Stock: Zimmer: — Küche: —

II.Stock: Zimmer: — Küche: —

Dachgeschoß: Zimmer: — Küche: —

Kellerräume: _____

Hievon entfallen auf eigen genutzte Wohnräume: Zimmer: 1 Küche: 1

Hievon entfallen auf eigen gew. gen. Räume: Zimmer: — Küche: —

Hievon entfallen auf vermietete Wohnräume: Zimmer: — Küche: —

Hievon entfallen auf verm.f.gewerbl. und
öffentliche Zwecke: Zimmer: — Küche: —

(Fremdenzimmer sind als gewerbliche Räume zu zählen)

Alter des Gebäudes:

Vor dem 31. März 1924 bezugsfertig: nein

Nach dem 31. März 1924 bezugsfertig: ja

Angaben des Bauzustandes:

(z.B. Keusche ganz aus Holz, Bauernhaus ebenerdig gemauert, I. Stock aus Holz, Haus ebenerdig und I.Stock gemauert usf.)

ebenerdig gemauert, Steinmauer

Jahresrohmiete: Rm 120' - jährlich, vigan.

(Bei alten Häusern sind die Vorkriegsmiete oder Mietwert und bei neuen Häusern die jetzige Jahresrohmiete anzusetzen).

Unterschrift des aufnehmenden Beamten:

Steuerfrei bis:

Nicht angegeben.

Germann Hery.

Zustellschein.

mit welchem ich bestätige, dass mir das Dienststück des Stadtamtes
Ferlach vom 19. April 1932 Zl. 1433 richtig zugestellt wurde.

Gegenstand: Baubewilligung. R e s i m o c h e r

ferlach, den 29/4. 32

Resi Mocher

Zl. 1438

An

Frl. R e s i M o c h e r

in

F e r l a c h .

In Erledigung Ihres Bauansuchens vom 19. Oktober 1931 Zl. 2628 wird Ihnen auf Grund des, am 11. April 1932 vorgenommenen Lokal- augenscheines die Bewilligung erteilt, auf Ihrer Parzelle Nr. 445, Kat. Gem. Oberferlach, ein Wohnhaus und eine Hütte zu erbauen.

Bei der Bauausführung haben Sie Folgendes zu beachten:

Der Bau ist in der Richtung des Hauses des Herrn Georg Hauer also vom Mittelweg 7 $\frac{1}{2}$ Meter und an der Ostseite 5 Meter vom Grenz- steine zu errichten.

Sonst haben Sie sich nach den vorgelegten von hieramts bestä- tigten und in einem Pare rückfolgendem Bauplänen zu halten, auch ha- ben Sie sich eines geprüften und berechtigten Baumeisters zu bedie- nen, und die Bestimmungen der Kärntner Bauordnung sowie jene der Feuerpolizei genauest einzuhalten.

Hiegegen steht Ihnen die binnen zwei Wochen hieramts einzubrin- gende Berufung an die Bezirkshauptmannschaft offen.

Für die Durchführung dieser Baubewilligung habe Sie die Verwal- tungsabgabe im Betrage von S 5.-- sage Fünf Schilling, gegen Quittungs- marke zuentrichten .

Stadtamt Ferlach am 19. April 1932.

Der Bürgermeister:



Einladung

zu der am Montag den 11. April 1932 mit dem Beginne
um 3 Uhr nachmittags stattfindenden Kommissionierung des
Bau-Ausschusses, wozu die
Bau-Ausschuss-Mitglieder

Herr Bergmann Josef *Bergmann Josef*
" Unterwegger Josef *Unterwegger*
" Sörgs Thomas sen. Johann *Sörgs Thomas sen.*
" Buxbaumer Fritz sen. *Buxbaumer Fritz sen.*
" Uchnig Peter *Uchnig Peter*

geladen werden.

Gegenstand:

1. Ansuchen des Hr. Simon K u e s s zwecks Erteilung der Bewilligung zur Erbauung einer Holzhütte auf seiner Parzelle Nr. 106/2; hiezu wird der Bauwerber,

Herr Simon K u e s s für 3 Uhr nachm. geladen *Simon Kuss*

2. Ansuchen der Fr. Resi M o c h e r zwecks Erteilung der Bewilligung zum Baue eines Wohnhauses und einer Hütte auf der Parzelle 445; hiezu wird die Bauwerberin

Fr. Resi M o c h e r für 1/2 4 Uhr geladen *Resi Mocher*

3. Ansuchen des Hr. Anton B r o d n i g zwecks Erteilung der Bewilligung zur Erbauung eines Wohnhauses auf seiner Parzelle 109; hiezu wird der Bauwerber

Herr Anton B r o d n i g für 5 Uhr n.m. geladen
fernern die Anrainer

Josef Winklers Erben *Josef Winklers Erben*

Simon K u s s *Simon Kuss*

Valentin K o m m e t t e r *Valentin Kommetter*

Herrn Bgm. Andreas Ebner
zur gef. Kenntnisnahme.

Ferlach, am 7. April 1932.

Der Obmann des Bau-Ausschusses:

F. Müller

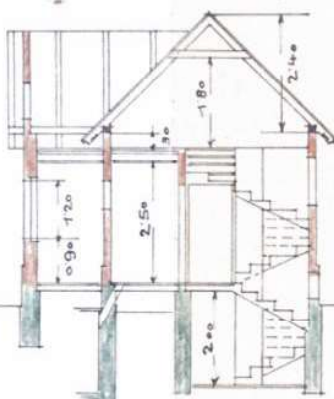


PLAN D'UN MAISON POUR L'AN 1931 MOCHEN IN FENLACH.

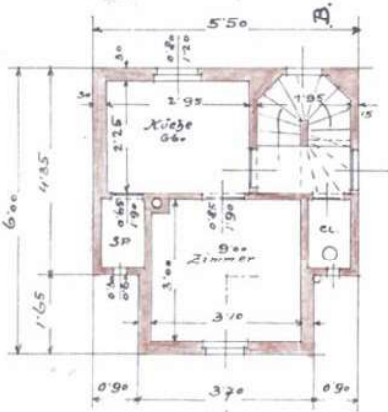
ANSICHT



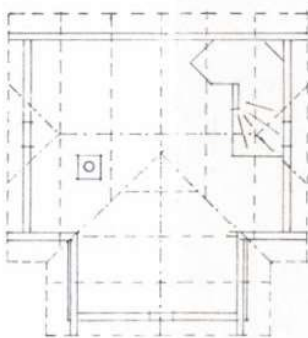
SCHNITT



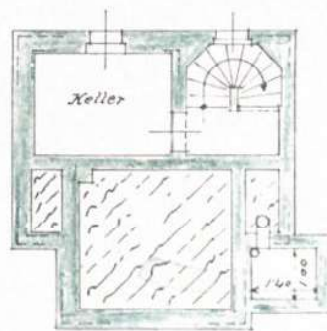
ANSICHT



PARTERRE



DACHWERK



FUNDAMENT

FENLACH, im März 1930

MASSSTAB 1:100

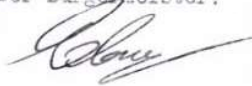
Architekt Hermann

Reschkoher

Auf Grund des am 11. April 1932 vorgenommenen Lokal-
augenscheines wird der B zu bewilligt.

Stadtamt Ferlach am 19. April 1932.

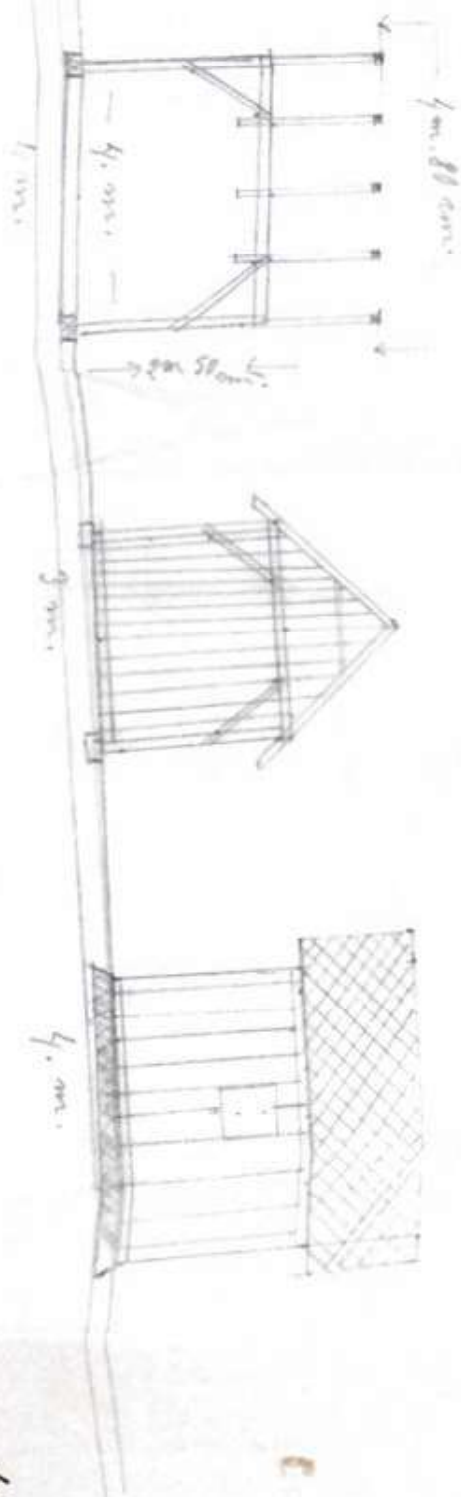
Der Bürgermeister:





ccoye

Ans. Mr. [illegible]



Des. Moeder

Stadtgemeinde

Ferlach



Unterfertigte ersucht um die Haubewilligung zur Aufstellung eines Wohnhauses und einer Hütte laut beigelegten Plan auf der Parzelle No. 445.

Da speziell die Hütte zur Aufbewahrung der Baumaterialien als Ziegel etz, welche schon auf dem Bauplatz sind, notwendig be braucht wird bitte um rascheste Erledigung, und Erteilung der Haubewilligung.

Ferlach, den 19. Oktober 1931.

hochachtungsvoll



Resi Morher

*Leitungsamt
Frl. Morher*

Der Bauverleiher in
mit der Bau-Lizenz
Name mit der Bedingung
bewilligt dass der Bau
in der Pfisterung der Tonne
an jene Stelle der ist
von der Höhe 7 1/2 Meter
in der Ostseite 5 Meter am
bezeichnet